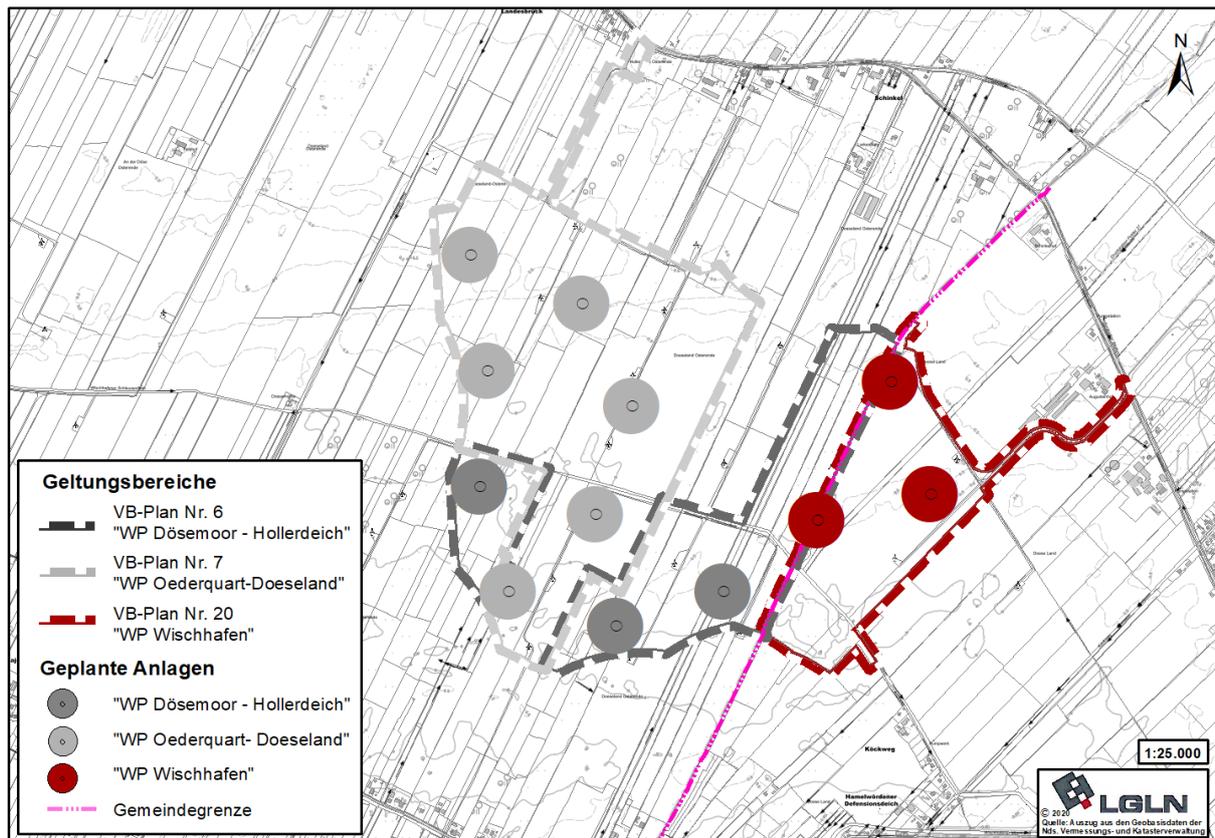


Entwurf

Stand:
Entwurf: gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



Übersichtsplan

INGENIEURBÜRO PROF.
DR.
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Martin Nockemann
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

E-Mail-Adresse: wp.doesemoor@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL I BEGRÜNDUNG.....	4
1. PLANUNGSANLASS.....	4
2. DAS PLANVERFAHREN.....	5
3. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN	6
4. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT.....	14
4.1. Landesraumordnungsprogramm (LROP).....	14
4.2. Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung.....	16
4.3. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP).....	16
4.4. Flächennutzungsplan.....	18
4.5. Bestehende Vorhaben und Erschließungspläne und vorhabenbezogene Bebauungspläne	21
5. RAUMVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND FEINABSTIMMUNG DES GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS	23
5.1. Raumverträglichkeitsprüfung.....	25
5.2. Feinsteuerung der Windenergienutzung und Abgrenzung des Geltungsbereichs.....	34
5.3. Großräumige Schutzgebiete	34
5.3.1. FFH Gebiete	34
5.3.2. Vogelschutzgebiet Untere Elbe	35
6. VORGABEN UND BINDUNGEN.....	36
6.1. Räumlicher Geltungsbereich.....	36
6.2. Topographie und städtebaulicher Bestand im Plangebiet und der Umgebung	36
6.3. Erschließung.....	37
6.4. Immissionsschutz.....	38
7. STÄDTEBAULICHE VERTRÄGE.....	38
8. UMFELD DES BEBAUUNGSPLANS UND WEITERE PLANUNGEN	39
8.1. Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Doesemoor Hollerdeich“ / Gemeinde Oederquart	39
8.2. Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Oederquart Doeseland“ / Gemeinde Oederquart	40
8.3. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oederquart - Schinkel“ / Gemeinde Oederquart	40
8.4. Aufhebung von bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplänen (Repowering)	40
8.5. 10. Flächennutzungsplan - Änderung	41
9. GUTACHTEN, TECHNISCHE MAßNAHMEN UND SCHUTZ TECHNISCHER EINRICHTUNGEN UND LEITUNGEN	41
9.1. Richtfunk und Leitungstrassen	41
9.2. Schall und Schattenwurf	42
9.3. Anlagenkennung	42
9.4. Planung zur Streckenführung für Transporte, Schwerlasttransporte und Baufahrzeuge	43

9.5. Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	44
9.6. Archäologie und Denkmalpflege	45
9.7. Altablagerungen, Kampfmittel	46
10. PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS.....	47
10.1. Städtebauliche Zielsetzung.....	47
10.2. Art der baulichen Nutzung	48
10.3. Maß der baulichen Nutzung	50
10.4. Tiefe der Abstandsflächen.....	51
10.5. Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	52
11. GESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN.....	53
12. VER- UND ENTSORGUNG.....	54
13. IMMISSIONSSCHUTZ	54
13.1. Schall.....	54
13.2. Schattenwurf	55
14. FLÄCHEN UND KOSTEN	55
14.1. Flächen	55
14.2. Kosten	55
15. ANLAGEN	56

TEIL I BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSANLASS

Die Gemeinde Wischhafen beabsichtigt, zur Feinsteuerung der Windenergiegewinnung im nordwestlichen Gemeindegebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ (im Folgenden „VB-Plan Nr. 20“) aufzustellen. Vorhabenträger ist die Bürgerwindpark Oederquart Erschließungsgesellschaft mbH & Co. Projektentwicklungs-KG, Süderende 6 in 21734 Oederquart.

Der Bebauungsplan wird zeitlich parallel zu den angrenzenden Bebauungsplänen VB-Plan Nr. 7 "Windpark Oederquart-Doeseland" des Vorhabenträgers Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen und dem VB-Plan Nr. 6 „Windpark Doesemoor-Hollerdeich“ des Vorhabenträgers Bürgerwindpark Oederquart Erschließungsgesellschaft mbH & Co. Projektentwicklungs-KG erstellt.

Die Bebauungspläne werden im Bereich vorhandener Windenergieanlagen aufgestellt. Die zu repowernden älteren Windenergieanlagen am Standort wurden jeweils auf der Grundlage von Vorhaben- und Erschließungsplänen erstellt. Dieser Pläne sind parallel zum Aufstellungsverfahren aufzuheben.

Derzeit wird für den Bereich der drei Bebauungspläne der Flächennutzungsplan angepasst. Hierdurch sollen die sich aus dem 2. Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) ergebenden zusätzlichen Flächenbereiche im Westen des Vorranggebiets mit einbezogen und effizient genutzt werden. Die 10. Flächennutzungsplan-Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen soll parallel zur öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) des VB-Plans Nr. 20 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) durchlaufen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden dabei die Ziele der Raumordnung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des RROP nachvollziehen. Die Bebauungspläne werden damit bereits zu einem frühen Zeitpunkt an die Ziele der Raumordnung angepasst. Das Repowering der Windenergiestandorte soll durch dieses Vorgehen ohne wesentlichen zeitlichen Verzug erfolgen.

Der Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 20 umfasst ca. 38,61 ha. Im Bereich des Bebauungsplans sollen drei Windenergieanlagen („WEA“) der neuen Anlagengeneration der 4-7 MW-Klasse entstehen. Eine Festlegung des Anlagentyps hat noch nicht stattgefunden.

Die WEA werden bei einer Gesamthöhe von bis zu 210 m (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) einen Rotordurchmesser von 150 bis zu 163 m aufweisen. Hierfür werden fünf WEA älteren Typs (Vestas V 66) zurückgebaut. Die Planungen zielen auf das Repowering dieser Anlagen. **(vergleiche Anlage 1).**

Nördlich, östlich und südlich des VB-Plans Nr. 20 liegen Gehöfte und schutzbedürftige Einzelgebäude im Bereich Hollerdeich, Köckweg und in Siedlungsteilen von Wischhafen. Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans weist einen Mindestabstand von mindestens 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf.

Rechtskräftige Bebauungspläne mit besonders schutzwürdiger Wohnnutzung sind im näheren Umfeld des Bebauungsplans nicht vorhanden. Zu Innenbereichsatzungen und Darstellungen des Flächennutzungsplans mit besonders schutzwürdiger Wohnnutzung (W, M und S teilw.) werden Abstände von mindestens 800 m eingehalten. Diese Abstände entsprechen den im aktuellen 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP vorgesehenen weichen Abstandskriterien.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans finden vorhandene und zukünftig geplante Windenergieanlagen Berücksichtigung, die im Rahmen des anstehenden Repowering errichtet werden können. Dem Ziel der Raumordnung, den erneuerbaren Energien substantiell Raum zu verschaffen, wird hierdurch Rechnung getragen. Daneben dient eine Optimierung der Standorte, unter Berücksichtigung der technisch begründeten Abstandserfordernisse, der effektiven und damit flächenschonenden Nutzung der Windenergie.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll der Windpark planerisch gesteuert werden. Aufgrund des großen Einflusses von Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die übrigen Belange von Natur- und Landschaft ist die zusätzliche Steuerung der Entwicklung durch Bebauungspläne von Wichtigkeit, da die Gemeinde nur hierdurch verbindliche Festsetzungen z.B. zu Anzahl, Standort und Gestalt der WEA sowie zur naturschutzfachlichen Eingriffsvermeidung und zu Kompensationsmaßnahmen treffen kann.

2. DAS PLANVERFAHREN

Die Aufstellung eines gemeindlichen, verbindlichen Bebauungsplans ist nicht zwingend erforderlich. Die Gemeinde Wischhafen möchte aber die Möglichkeit nutzen, durch die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans (gemäß § 12 BauGB) die Errichtung neuer Windenergieanlagen planerisch zu steuern. Der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan

wird auf der Grundlage der vorgelegten Planungen des Windparkbetreibers erstellt. Hierdurch ist der Detaillierungsgrad des vorhabenbezogenen Bebauungsplans deutlich höher als dies bei einem Angebotsbebauungsplan (nach § 30 Abs. 1 BauGB) der Fall wäre. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden, auf Grundlage der vorliegenden Planungen, abschließend bewertet und ausgeglichen. Die Kompensationsmaßnahmen werden in einem Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde festgelegt und sichergestellt.

Das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange
- § 3 Abs. 2 (BauGB) Öffentliche Auslegung
- § 4 Abs. 2 (BauGB) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf (**vgl. Anlage 2**).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Auslegung der vorliegenden Unterlagen durchgeführt. Die Unterlagen wurden im Internetportal und zur Einsichtnahme im Rathaus für einen Monat ausgelegt. Im Rahmen der Auslegungen, bis zum 28.08.2020, sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, wurden aufgefordert, zur vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange beizutragen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 20.11.2020 bis zum 23.12.2020 durchgeführt. Die Unterlagen waren während dieser Zeit auch auf der Homepage der Verwaltung der Samtgemeinde Nordkehdingen für jedermann einsehbar.

Der vorliegende Entwurf basiert auf Planänderungen und -ergänzungen, die sich u.a. aus den eingegangenen Stellungnahmen ergeben haben.

3. ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN

Wesentlich Anregungen und Bedenken mit Abwägungsbedarf sind von folgenden Behörden und Trägern eingegangen:

- Landkreis Stade
 - o Planungsamt
 - o Denkmalschutz
 - o Untere Bauaufsichtsbehörde
 - o Immissionsschutz
 - o Umwelt, Bodenschutz
 - o Umwelt, Wasserwirtschaft
 - o Umwelt, Abfall
 - o Umwelt Kreisstraßen
 - o Straßenverkehrsamt
 - o Naturschutz
- Vorwerk, Leitungsträger
- Tennet, Leitungsträger „Südlink“
- Landkreis Cuxhaven

Folgende Punkte wurden mit den Trägern abgestimmt bzw. bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

Planungsamt, Landkreis Stade

- Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung und den in Aufstellung befindlichen 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP „Teil Wind“ (Entwicklungsgebot FNP / Anpassungsgebot RROP)
- Lage von WEA außerhalb des im FNP dargestellten Bereichs für die Windenergienutzung (10. Änderung des FNP)
- Von Rotoren überstrichene Fläche aus dem VB-Plänen Nr. 20 „Wischhafen im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Oederquart-Doeseland“ der Gemeinde Oederquart.

Anpassungsgebot

Der Teil „Wind“ des Regionalen Raumordnungsprogramms ist aufgrund eines Verwaltungsgerichtsurteils rechtsunwirksam. Derzeit wird der Teil „Wind“ des RROP neu aufgestellt.

Für die Samtgemeinde Nordkehdingen liegt für den Bereich - auf Grundlage der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - eine Darstellung des Planbereichs als „Sonstige Sonderbaufläche Windenergieanlagen“ vor.

Die „Sonstige Sonderbaufläche“ des FNP liegt teilweise außerhalb des Vorranggebiete Windenergienutzung, des 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP „Teil Wind“. Zum 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP „Teil Wind“ erfolgt die Beteiligung vom 31.05.2021 – 12.07.2021.

Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) S. 1 BauGB (Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan) tritt grundsätzlich hinter das Anpassungsgebot § 1 (4) BauGB (Anpassung der Bauleitplanung an die Regionalplanung) zurück, sodass eine Anpassung des Bebauungsplans direkt an die Ziele der Raumordnung zulässig wäre.

Dies heißt, dass ein Bebauungsplan, der zwar im Einklang mit den Zielaussagen des Regionalplans, jedoch im Widerspruch zu einer vom Regionalplan abweichenden Darstellung des Flächennutzungsplans steht, nicht wegen Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot rechtswidrig sein kann (vgl. BVerwG Urt. v. 30. 1. 2003 - 4 CN 14/01, VGH Kassel Beschl. vom 10. 9. 2009 - 4 B 2068/09).

Aus diesem Grund wurde die vorliegende Planung auf die aktuellste Darstellung des betreffenden Vorranggebietes (2. Entwurf zur 1. Änderung des RROP) angepasst.

10. FNP - Änderung

Da die Regionalplanung für den Bereich noch keinen hinreichend substanziellen Stand erreicht hat, hat sich die Samtgemeinde auf Anraten der Kreisplanungsbehörde entschlossen, den Flächennutzungsplan an den aktuellen Stand des Regionalen Raumordnungsprogramms anzupassen.

Der Samtgemeindeausschuss Nordkehdingen hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordkehdingen gefasst.

Die Samtgemeinde dokumentiert mit dem Aufstellungsbeschluss und der zeitnah vorgesehenen frühzeitigen Beteiligung den Willen, die aktuellsten Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans nachzuvollziehen und den Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Durch die Flächennutzungsplan-Änderung wird zudem deutlich, dass die vorhabenbezogenen Bebauungspläne frühzeitig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 erfolgt, wenn die Darstellung des RROP „Teil Wind“ einen entsprechend substanziellen Stand erreicht hat.

Aufgrund der im 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP Teil „Wind“ gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Abstände hat die Gemeinde Wischhafen die Klarstellungssatzung „Köckweg“ geändert.

Nach Änderung der Satzung kann das im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen dargestellte Sondergebiet für die Windenergie-Gewinnung im südöstlichen Bereich des Plangebiets weitestgehend erhalten bleiben.

Von Rotoren überstrichene Flächen in benachbarten VB-Plänen.

Die Planungen des Repowering-Vorhabens werden von unterschiedlichen Vorhabenträgern im Bereich der Gemeinden Wischhafen und Oederquart entwickelt. Bei grundsätzlich enger Abstimmung der Planung hinsichtlich der Anlagenstandorte und auch hinsichtlich der Erschließung, die zur Vermeidung von Doppelschließungen teilweise gemeinschaftlich genutzt wird, wurde zwischen den Vorhabenträgern und den Gemeinden beschlossen, die Flächen in drei Bebauungsplänen zu entwickeln.

Die Rotorgrundflächen von 2 Anlagen des hier gegenständlichen VB – Plans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ überstrichen Flächen des direkt angrenzenden VB-Plans Nr. 6 „Windpark Doesemoor-Hollerdeich“. Die Gemeinden Oederquart und Wischhafen strebt eine intergierte, abgestimmte Planung an. Dies beinhaltet Regelungen und Festsetzungen, die u.a. die grenznahe Errichtung von Anlagen und Erschließungswegen ermöglichen. Den Vorhabenträgern ist bekannt, dass die abschließende Erlangung des Baurechts aufgrund der Grenzüberlappung der Rotoren erst ab Rechtskraft bzw. ggf. ab Planreife des in Aufstellung befindlichen, VB-Plans Nr. 6 „Doesemoor-Hollerdeich“ der Gemeinde Oederquart, möglich ist.

Grenzabstände

Die Grenzabstände wurden für den Bereich des Windparks „Wischhafen“ auf 0,25 H angepasst.

„Die Zulässigkeit der vom Bauordnungsrecht abweichenden Festsetzungsmöglichkeit nach BauGB § 9 Abs 1 Nr. 2a BauGB soll nach der Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB den Gemeinden die Möglichkeit geben, aus städtebaulichen Gründen vom Bauordnungsrecht des jeweiligen Landes abweichende Maße der Abstandsflächentiefe festzusetzen“ (vgl. BT-Drs. 16/3308, S. 17). „Ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplans geringere Abstandsflächen als bauordnungsrechtlich vorgesehen, müssen deren Auswirkungen auf

die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden."

„Die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts stellen ausreichende Besonnung, Belüftung und Tageslichtbeleuchtung von Gebäuden dar, sowie die Sicherung eines Sozialabstands. Zweck der Abstandsregelungen ist die Sicherstellung von Freiräumen, die für ein störungsfreies Wohnen und einen angemessenen Schutz der Privatsphäre erforderlich sind. Der Hauptzweck des Abstandsflächenrechts liegt demnach in der Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung der ausreichenden Belichtung und Besonnung, zudem auch der Belüftung und des Wohnfriedens. Diese Aspekte spielen grundsätzlich bei der Errichtung von Windenergieanlagen keine Rolle" (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.02.2014, Az. 12 ME 221/13, juris Rn. 8 ff.).

Nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen, wurden vorrangig zur Sicherung der Erschließung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgt mit dem Planzeichen 15.6 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Städtebau

- Erläuterungen zum Anpassungsgebot (RROP)

Die städtebauliche Stellungnahme gibt Erläuterungen zum Anpassungsgebot. Ein Satzungsbeschluss erfolgt daher erst, wenn die 1. Änderung des RROP einen substantziellen Stand erreicht hat.

Denkmalpflege:

- Visualisierung von Wirkungen auf Baudenkmale

Im Umfeld der Vorhabenfläche liegen einige Baudenkmale. Zur Prüfung potentieller Beeinträchtigungen wurde, im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, von der zuständigen Denkmalbehörde eine Visualisierung gefordert. Die Visualisierung wurde analog zu den entsprechenden Ausarbeitungen für die 2 bereits errichteten Windenergieanlagen im Bereich Oederquart–Schinkel erstellt. Die neuen Windenergieanlagen werden hinsichtlich der Höhe vergleichbar sein.

Aufgrund der Abstände, der Abdeckung durch Vegetationsbestände und insbesondere in Anbetracht der Vorbelastung durch die zu ersetzenden Altanlagen wird im Visualisierungsbericht von keiner erheblichen Zusatzbelastung ausgegangen. Hierbei ist u.a. der in der Regel deutlich geringe Abstand der Altanlagen zu den Denkmalbereichen und damit der zumindest im kurzen und mittleren Entfernungsbereich maßgebliche Sichtwinkel ausschlaggebend.

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Dauerhafte Zuwegung für Rettungsfahrzeuge
- Brandschutzplan

Eine geforderte dauerhafte Zuwegung zu den Anlagen für Rettungsfahrzeuge ist über die vorzuhaltenden Wartungs- und Unterhaltungswege jederzeit sicherstellbar.

Der erforderliche Brandschutzplan wird Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sein.

Immissionsschutz

- Stellungnahme zum Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde zu Schallimmissionen und zum Schattenwurf eine Vorabprognose erstellt (T&H Ingenieure, Bremen 5/2021). Der geplante Anlagentyp ist derzeit noch nicht festgelegt worden. Für die Schallimmissionen wurde für die derzeit gängigen Anlagentypen anhand der Herstellerangaben im leistungsoptimierten Betrieb ein maximaler Schallleistungspegel von LWA = 107,2 dB(A) ermittelt. Der Sicherheitszuschlag wird mit 2,1 dB ermittelt. Somit ergab sich für die durchgeführten Berechnungen ein zu berücksichtigender Schallleistungspegel von 109,3 dB(A). Tagsüber finden sich bei Betrieb aller betrachteten WEA im leistungsoptimierten Betrieb keine Immissionsorte, die die Grenzwerte überschreiten.

Für den Nachtbetrieb wurde auf der Grundlage der oben beschriebenen Annahme ein Abregelungskonzept (A1) erstellt. Hiernach sind unter den beschriebenen Maßgaben die 12 im Bereich des Windfelds geplanten WEA genehmigungsfähig. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, des ermittelten maximalen Schalleistungspegels, des Sicherheitszuschlags sowie des Abregelungskonzeptes A1 kommt es - bis auf die Immissionsorte IO 12.4 – IO 12.6 (alle Doesemühle) - zu einer Verbesserung der Immissionsrichtwerte im Vergleich mit den abzubauenden Anlagen.

Die Beschattungsdauer wurde auf der Grundlage der max. Anlagenhöhe geprüft. Die Errichtung der Anlagen an den Standorten ist nach dieser Prüfung, abhängig vom Anlagentyp ggf. unter Verwendung von Abschaltmechanismen, zu bestimmten Tageszeiten sowie Windrichtungen und Ereignissen zulässig.

Eine auf den Anlagentyp bezogene Prüfung und Festlegung erfolgt spätestens im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Umwelt, Bodenschutz

- Bodenschutz

Die Forderung nach abschließender Festlegung der Bodenschutzmaßnahmen über die einschlägigen DIN-Normen ist nur bedingt im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen. DIN-Normen sind nur durch Kauf zugänglich und können aufgrund der Rechtesituation nicht öffentlich ausgelegt werden. Eine Festsetzung von DIN-Normen im Bebauungsplan ist nicht zulässig. Die erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen werden daher im Umweltbericht aufgeführt und erläutert. Hierbei geht es um Wegebau und Wegeertüchtigung, die Wegebaumaterialien, die Befahrung von Flächen, die Verwendung von Aushub und mögliche Vermeidungsmaßnahmen, wie die oberirdische Errichtung von Fundamenten zur Vermeidung von umfangreichen Bodenaushüben und u.a. die Verringerung bzw. die Vermeidung von Grundwasserabsenkungen und -einleitungen.

Aus den vorgenannten Gründen wird im Bebauungsplan eine Festsetzung aufgenommen, die die oberirdische Errichtung der Fundamente ermöglicht. Eine Umweltbaubetreuung mit Schwerpunkten im Bereich Boden, Wasser, Biotop und Artenschutz wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich geregelt.

Amt für Kreisstraßen:

- Tonnagebegrenzung
- Sondergenehmigung

Für die Nutzung der öffentlichen Straßen zur verkehrlichen Erschließung ist aufgrund der auf Teilstücken gegebenen Tonnagebegrenzung eine Sondergenehmigung erforderlich. Die grundsätzliche Nutzbarkeit für die an- und abfahrenden Verkehre ist nach Rücksprache mit dem Amt gegeben.

Begehungen vor und nach der Bauphase und ggf. erforderliche Bürgschaften zur Sicherung des gegebenen Straßenzustands sind abschließend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach BImSchG zu regeln.

Untere Naturschutzbehörde

- Erforderliche Unterlagen zur Beurteilung der Umweltbelange
- Einbindung der Altkompensation in die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Neben den geforderten Unterlagen Artenschutz, FFH-Verträglichkeit, Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan ist eine Aufnahme der alten Kompensationsflächen gefordert. Die Flächen werden anteilig in die Kompensation „Neu“ einbezogen.

Nach Ermittlung der Altkompensation wurden die Flächen begangen und einer Bewertung unterzogen. Diese Kompensationsmaßnahmen wurden in die Bilanzierung von Ersatzmaßnahmen einbezogen. In einem Bereich, in dem die Altkompensation keinen einhundertprozentigen Funktionserfüllungsgrad erreicht hat, wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Flächenfunktion in Maßnahmenblättern festgelegt. Die Flächen wurden entsprechend ihrem derzeitigen Funktionserfüllungsgrad bei der Kompensationsermittlung berücksichtigt. Die verbleibenden, hierdurch nicht kompensierten Eingriffe werden durch die Aufwertung bzw. Wiederherstellung von landschaftstypischen Gewässern, wie Fleeten und Sammlern, kompensiert.

Suedlink Tennet:

Die Erschließung des Windpark Wischhafen soll von der Straße Hollerdeich (K 85) kommend südlich von Haus und Grundstück Augustenhof, Haus 45 in das Gebiet führen. Die gemeinsame Erschließung des VB-Plans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ und der südlich des Wischhafener Schleusenfleths gelegenen Teile der VB-Pläne Nr. 6 „Windpark Doesemoor-Hollerdeich“ und Nr. 7 „Windpark Oederquart-Doeseland“ der Gemeinde Oederquart liegt damit im Randbereich der Tennet-Suedlink-Trasse. Eine abschließende Planung zum Bedarfsraum für die geplante erdverkabelte Gleichstrom-Hochspannungsübertragungsleitung liegt noch nicht vor. Auf der Grundlage von detaillierenden Planungen und von Schnitten zum Verlauf der geplanten Erschließung wurden der notwendige Passageraum für die Suedlink-Trasse geprüft. Mit Datum vom 28.04.2021 wurde, unter Berücksichtigung der Erschließung der Windparks, durch die Abschnittleitung Genehmigungen (PA 1 SuedLink) ein ausreichender Passageraum bestätigt.

Komponentenleitung und Gaspipeline:

Für den Schutz der nördlich, parallel zum Gewässer verlaufenden, Leitungen sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Die erforderliche Gewässerquerung zu den Bebauungsplanflächen VB-Pläne Nr. 6 „Doesemoor-Hollerdeich“ und Nr. 7 „Oederquart- Doeseland“ der Gemeinde Oederquart südlich des Wischhafener Schleusenfleths erfolgt im Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“. Zur Sicherung der Leitung und der ebenfalls hier verlaufenden Gaspipeline sind umfangreiche Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Wesentliche Anforderung des Leitungsträgers ist hierbei, dass die Baumaßnahmen im Bereich rechtzeitig bekanntgegeben werden und durch Bauleiter der Leitungsträger mit betreut werden müssen.

Aufgrund dieser Anforderungen des Leitungsträgers „Komponentenleitung“ werden Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

4. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

4.1. Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2017 geändert, richtet sich an die Landkreise als Träger der Regionalplanung und nicht direkt an die Gemeinden.

Derzeit wird eine Änderung der Verordnung zum Landesraumordnungsprogramm (LROP) vorgenommen. Der Entwurf der Änderungsverordnung hat vom 04.02.2021 bis zum 05.03.2021 öffentlich ausgelegen.

Im Kap. 4.2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Änderungsentwurfs zum LROP wird die Nutzung und der raumverträgliche Ausbau erneuerbarer Energien als Ziel der Landesplanung definiert:

„01 ²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkoppelung sowie der Energieeinsparungsmöglichkeit berücksichtigt werden.

⁴Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, (...) im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes, raumverträglich ausgebaut wird.

⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen."

(Quelle: LROP Entwurf)

Die geplanten Neuregelungen des LROP gehen mittel- bis langfristig teilweise deutlich über die bisherigen Regelungen hinaus.

Durch Änderung oder Anpassung der Abstandskriterien eröffnen sich in den derzeitigen Planungen zum RROP bereits Möglichkeiten zur effizienteren Nutzung von Potentialflächen.

Für Denkmale gelten zukünftig nur noch die Schutzumstände die sich z.B. aus den im Gebiet vorhandener denkmalgeschützter Wohngebäude ergeben. Faktisch wurden eigenständige und formal für alle Denkmale geltende Abstände ersatzlos gestrichen. Aus denkmalpflegerischer Sicht erforderliche Schutzabstände werden jetzt anhand von Visualisierungen unter dem Aspekt der Erhaltung des Denkmalwerts und der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Denkmalfunktion geprüft. Die Begrenzung der Abstände zu Hochspannungsleitungen, auf den reinen Trassenverlauf, ist maßgeblich für eine ausschöpfende Nutzung der Flächenpotentiale. Hier werden über technische Gutachten die erforderlichen Abstände zum Schutz der Leitungen festgelegt.

Die Samtgemeinde Nordkehdingen kommt diesen Änderungen durch die Anpassung des gültigen FNPs an den Entwurf des Regionale Raumordnungsprogramm nach. Durch die höheren installierten Leistungen und den höheren Wirkungsgrad der Windenergieanlage aufgrund der Höhe trägt das Repowering am Standort zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei.

In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

4.2. Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung

In den Zielvorgaben für die Raumordnung und für die Bauleitplanung dieses Erlasses (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen 24.02.2016) wird eine onshore Windenergieleistung von mindestens 20 Gigawatt (GW) bis 2050 genannt. Diese Zielvorgabe wird bislang nicht als verbindliches Planungsziel des Landesraumordnungsprogramms formuliert. Vielmehr soll der geltende planungsrechtliche Rahmen ausreichen, um diese Ausbauziele zu unterstützen.

Hierzu heißt es im Erlass in Kapitel 2.7 Zielvorgabe für die Planung:

„Derzeit ist davon auszugehen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2050 ca. 4.000 bis 5.000 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche und bezogen hierauf rund 7,35 % der Potentialfläche erforderlich ist (rund 67.000 ha)“. Für den Landkreis Stade mit einer Fläche von 126.591,6 ha werden Potentialflächen von 30.483,2 ha und ein 7,35 % - Zielanteil von 2.240,5 ha ermittelt. Beim Flächenansatz sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen.

Die geplanten Zielvorgaben des Entwurfs des Landesraumordnungsprogramms stimmen mit den im Erlass genannten Flächenanteilen und -größen bis zum Jahr 2030 weitgehend überein. Ab 2030 sieht der Entwurf jedoch eine Steigerung der Flächenanteile von 1,4% auf 2,1% der Landesflächen vor. Damit übersteigt die mittel- bis langfristige Zielvorgabe der Landesplanung den im Windenergieerlass für den Zeitraum genannten Flächenanteil um ein Drittel. An die Regionalplanung richten sich mittelfristig daher höhere Ansprüche zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergiegewinnung, als dies noch im derzeit gültigen Windenergieerlass formuliert wurden.

Vor diesem Hintergrund muss es als essentiell wichtig gelten, die vorhandenen Flächen effektiv zu nutzen. Grundsätzlich ist das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfangreich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.

4.3. Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP)

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Das RROP liegt seit 08.01.2015 vor. Durch Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15 und 12 KN 208/15) wurde der sachliche Teilabschnitt Windenergie für unwirksam erklärt. Der sachliche Teilabschnitt Windenergie umfasst das Kapitel 4.2.2 mit der beschreibenden Darstellung sowie die Vorranggebiete Windenergienutzung der zeichnerischen Darstellung.

Aufgrund der oben genannten Gerichtsentscheidungen wurde das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade am 19.10.2017 - ohne den sachlichen Teilabschnitt Windenergie - rückwirkend zum 08.01.2015 neu bekannt gemacht. Der sachliche Teil Wind des regionalen Raumordnungsprogramms befindet sich derzeit in Neuaufstellung.

Der vorliegende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans stützt sich auf:

- die Ziele der Landesplanung zur Entwicklung der erneuerbaren Energien und hier insbesondere die umfängliche Nutzung des Repowering-Potentials,
- den 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP Landkreis Stade,
- eine auf der Grundlage von Abstandskriterien und Beurteilungsgrundsätzen vorgenommene Prüfung der Raumverträglichkeit.

Der vorliegende Entwurf zum VB-Plan Nr. 20 und der Vorentwurf der 10. Flächennutzungsplan-Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen wurden auf der Grundlage der Abstandskriterien des 2. Entwurfs der 1. Änderung des RROP Landkreis Stade erstellt. Damit sind die Bauleitpläne an den aktuellsten, verfügbaren Stand der Regionalplanung angepasst. Zur Wahrung des Anpassungsgebots ist der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erst vorgesehen, wenn das regionale Raumordnungsprogramm einen substanziellen Planstand erreicht hat.

Zur Abgrenzung des Entwurfs wurden die Abstandskriterien des 2. Entwurfs zur 1. Änderung des RROP und ihre Relevanz für den Planungsraum geprüft.

Folgende Abstandskriterien waren bei der Abgrenzung der für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Bereiche im vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ maßgeblich.

Tabelle 1: Abgrenzung der für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Bereiche.

Darstellungen des Flächennutzungsplans mit besonders schützenswerter Wohnnutzung (W, M, tlw. S)	800 m
Gebäude mit Wohnnutzung außerhalb der Darstellung des Flächennutzungsplans	600 m

Zur Sicherung der Erschließung sind Flächen außerhalb der für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Bereiche in den Geltungsbereich mit einbezogen. Innerhalb dieser Flächen werden Wegeflächen / Erschließungsflächen dargestellt. Zudem werden die Flächen außerhalb der für die Windenergiegewinnung geeigneten Bereiche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes versehen. Hier sind Windenergieanlagen und ihre Teile nicht zulässig (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB).

4.4. Flächennutzungsplan

Das Gebiet im Umfeld der zum Repowering vorgesehenen Windparks ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich ist im Rahmen der 5. Flächennutzungsplan-Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen zu überwiegenden Teilen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung dargestellt worden.

Im Bereich des geplanten Windparks werden derzeit 25 Windenergieanlagen (WEA) betrieben, von denen 2 WEA bereits im Rahmen eines Repowerings (4 Altanlagen wurden zurückgebaut) errichtet und 2020 in Betrieb genommen wurden. Von den 23 WEA älteren Typs sollen weitere 21 WEA repowert werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der zwei bereits repowerten WEA basieren auf dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Oederquart-Schinkel“ der Gemeinde Oederquart. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (**vgl. Anlage 3**) vorgenommen und an das seinerzeit gültige RROP angepasst.

Durch geänderte Abstandskriterien ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung (2. Entwurf der 1. Änderung des RROP) (**vgl. Anlage 4**).

Die in Aufstellung befindliche 10. Flächennutzungsplan-Änderung zielt auf die frühe Anpassung des Flächennutzungsplans an die Regionalplanung und soll Verzögerungen im Aufstellungsverfahren der Bebauungspläne in Grenzen halten.

Veränderungen des Sonstiges Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung ergeben sich vorrangig durch Aufhebung oder Änderungen von Abstandskriterien.

Die zu berücksichtigenden Abstände zur Hochspannungsleitung im Westen des Gebiets werden nicht mehr aufgrund von weichen Abstandskriterien geregelt, sondern durch technische Anforderungen und Maßnahmen bestimmt. Hierzu wurden technische Berechnungen zu „Wirbelschleppen“ und erforderlichen Abständen vorgenommen und Schwingungsdämpfungsmaßnahmen benannt.

Das Abstandskriterium für schutzwürdige Denkmale wurde ersatzlos gestrichen. Damit gelten z.B. für die im Gebiet vorhandener denkmalgeschützter Wohngebäude faktisch die Abstände die sich aus diesen schutzwürdigen Nutzungen ergeben. Zur Bewertung der Wirkung der Windenergieanlagen auf die Denkmale wurde hier eine Visualisierung (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg / Gutachten zur Beeinträchtigung denkmalgeschützter Bauten GTA 21.106 / 22.04.21) zu den Wirkbezüge vorgenommen. Das Repowering-Vorhaben „Windpark Wischhafen“ hat demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der im Umfeld liegenden Baudenkmale.

Die 10. Änderungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen umfasst das Windfeld zwischen den Siedlungsbereichen Schinkel, Wischhafen, Hollerdeich, Doesemoor und der Doesemühle bzw. des Freiburger Wegs. Damit sind die Flächen der sich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne mit Ausnahme der Erschließung bereits überwiegend im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt (vgl. Abbildung 1).

Tabelle 2: Flächenanteile der Gemeinden im Vergleich der unterschiedlichen Gültigkeitszeitpunkte bzw. Planstände

Gemeinde	FNP 2005	5. FNP - Änderung	10. FNP - Änderung
Wischhafen	43,95 ha	20,74 ha	18,09 ha
Oederquart	197,20 ha	134,86 ha	163,23 ha
Gesamt	241,15 ha	155,60 ha	181,32 ha

Für die hier zugrunde liegende 10 FNP-Änderung ergeben sich aufgrund verminderter Abstände zur angrenzenden Hochspannungsleitung im Westen Gebietsabweichungen:

- Die zulässigen Abstände von Windenergieanlagen und Freileitungen sind in der DIN EN 50341-2-4 geregelt.
- Aufgrund der Gesamthöhe der Anlagen und der heutigen Kenntnisse über die Nachlaufströmung sind bei den aktuellen Windenergieplanungen geringere Abstände zu Freileitungen zulässig als früher. Die Rotorebenen der großen Windenergieanlagen liegen deutlich über den Freileitungen, so dass die Leiterseile nicht mehr von der Nachlaufströmung erfasst werden und ggf. schädigende Schwingungen erzeugen können.
- Andere als die technischen Gründe zur Begrenzung des Geltungsbereichs (wie z.B. Belange von schutzwürdigen Wohnnutzungen etc.) liegen in diesem Bereich nicht vor.
- Auch der niedersächsische Windenergieerlass aus dem Jahr 2016 hat festgelegt, dass bei der Planung und Genehmigung von Windparks die jeweils geltende Norm anzuwenden ist. Wird der Mindestabstand eingehalten und nachgewiesen, dass die Nachlaufströmung die Leitung nicht beeinflusst, können die WEAs genehmigt werden.

Denkmalen wird kein Abstandskriterium mehr zugeordnet. Abstände ergeben sich daher jetzt aus den im Rahmen der Planungen festgestellten Erfordernisse (u.a. Visualisierungen) bzw. aus den Abstandskriterien zu anderen Schutzkategorien und geschützten Nutzungen.

Der 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP Teil „Wind“ bezieht die o.g. Flächen entlang der vorhandenen Hochspannungsleitung in das geplante Vorranggebiet mit ein. Eine Rücknahme der damit beabsichtigten Ziele der Raumordnung ist hinlänglich unwahrscheinlich.

Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) S. 1 BauGB (Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan) tritt hinter das Anpassungsgebot § 1 (4) BauGB (Anpassung der Bauleitplanung an die Regionalplanung) zurück.

Dies heißt, dass ein Bebauungsplan, der zwar im Einklang mit den Zielaussagen des Regionalplans, jedoch im Widerspruch zu einer vom Regionalplan abweichenden Darstellung des Flächennutzungsplans steht, nicht wegen Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot rechtswidrig sein kann (vgl. BVerwG Urt. v. 30. 1. 2003 - 4 CN 14/01, VGH Kassel Beschl. vom 10. 9. 2009 - 4 B 2068/09).

Mit Erreichen eines substanziellen Planstands des Regionalen Raumordnungsprogramms kann der Bebauungsplan als an das RROP angepasst angesehen werden.

Ein entsprechender Planstand des Regionalen Raumordnungsprogramms soll im 2. bis 3. Quartal 2021 erreicht sein.

Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ gelegenen Flächen für die Windenergiegewinnung werden nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) Windenergie festgesetzt, sodass der Bebauungsplan mit Wirksamwerden auch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Zur Sicherung der Erschließung werden die Erschließungswege in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Diese Flächen sind von der Nutzung durch Windenergieanlagen auszunehmen und werden daher mit dem Planzeichen zur Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen umgrenzt (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB).

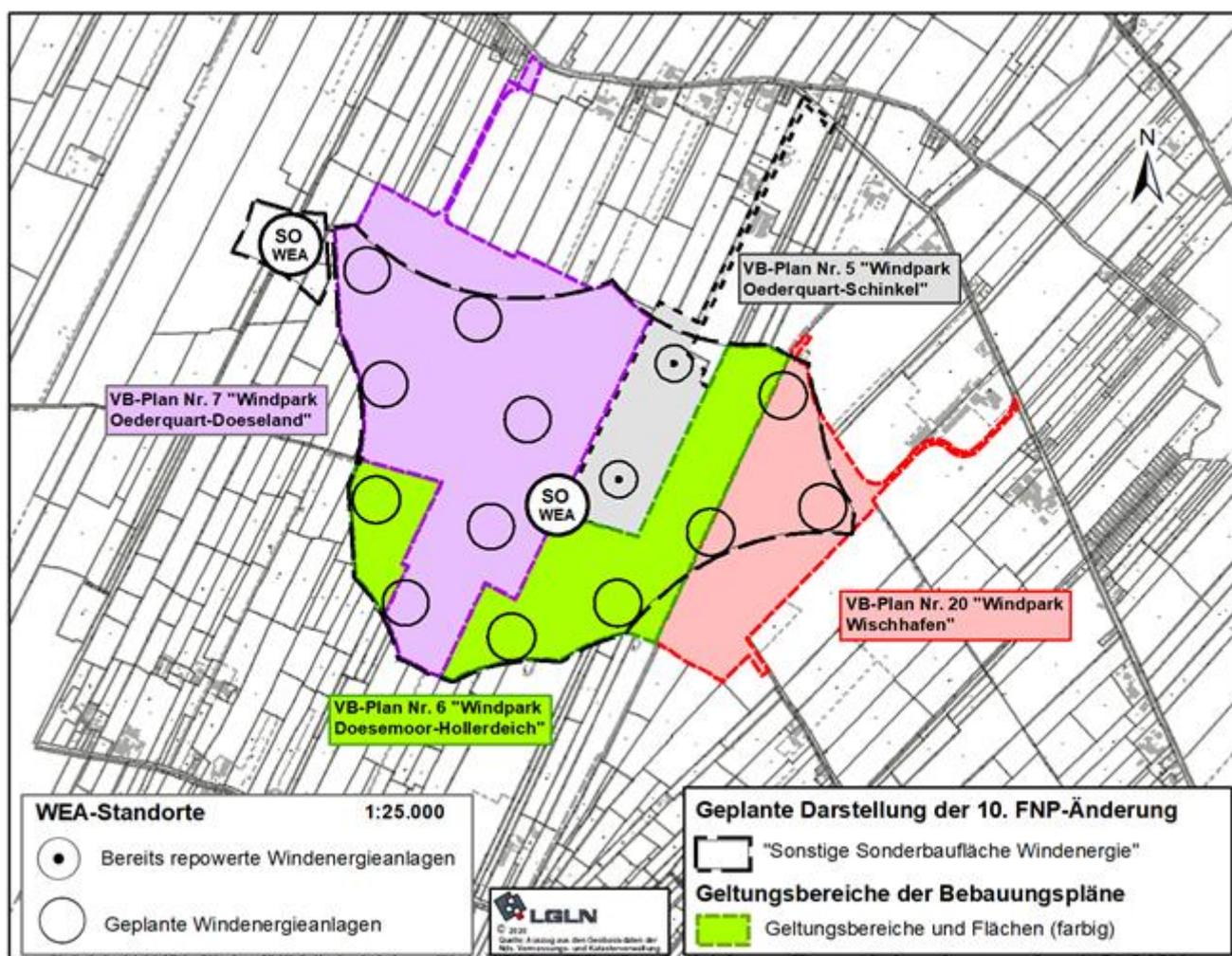


Abbildung 1: Flächenhafte Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

4.5. Bestehende Vorhaben und Erschließungspläne und vorhabenbezogene Bebauungspläne

Die Flächen des Plangebiets werden derzeit als Acker- und Grünlandflächen bzw. als landwirtschaftliche Wegeflächen genutzt. Sie sind wie die angrenzenden Bereiche mit Windenergie-

gieanlagen bebaut. Bau und Betrieb der bestehenden Windenergieanlagen sind in Vorhaben- und Erschließungsplänen geregelt (VEPs Nr. 2-5 Oederquart und VEP Nr. 1 Wischhafen).

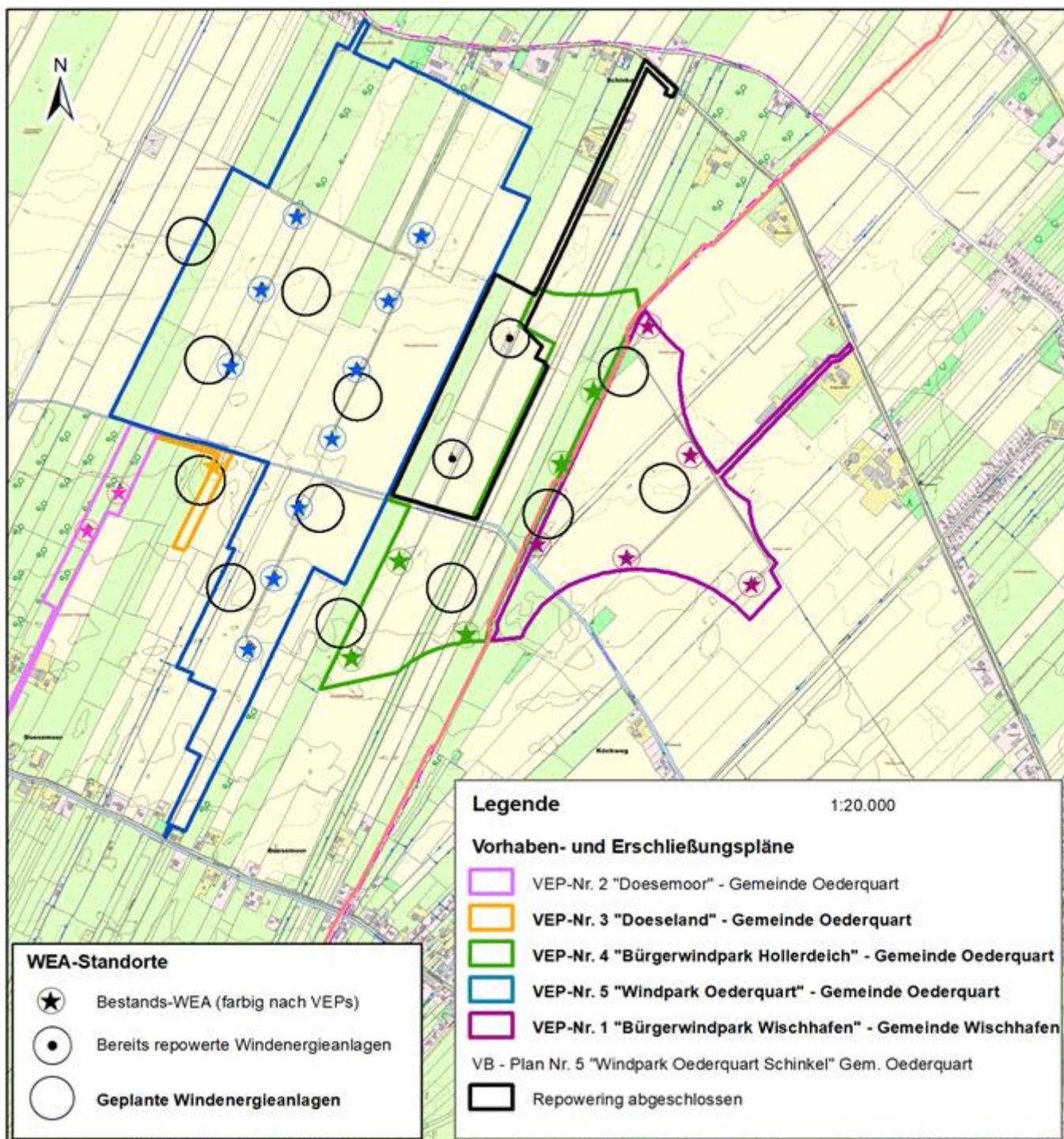


Abbildung 2: Übersichtsplan der rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet, sowie des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 Windpark Oederquart – Schinkel. Rückzubauende Altanlagen im Bereich des VEP Nr. 1 im Gemeindegebiet Wischhafen und der VEPs Nr. 3-5 im Bereich der Gemeinde Oederquart sind den VEPs farblich zugeordnet. Geplante Anlagenstandorte im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ und der angrenzenden in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne sind zur Verdeutlichung der Plansituation ebenfalls dargestellt. Maßstab 1 : 20.000

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ soll der Vorhaben- und Erschließungsplan des Bereichs aufgehoben werden.

Tabelle 3: Aufzuhebender Vorhaben- und Erschließungsplan.

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Bürgerwindpark Hollerdeich“	Gemeinde Wischhafen	43,50 ha
--	---------------------	----------

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans erfordert ein formales Verfahren, welches parallel zum Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ durchgeführt wird.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans erfolgt nach dem Abschluss eines Erschließungsvertrags zum VB-Plan Nr. 20, der den Fortbestand der in den Fachplanungen hierfür vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sichert. Die Zuordnung der flächenexternen Kompensationsmaßnahmen wird aufgehoben. Die Kompensationsflächen bleiben erhalten und finden, geregelt durch einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde, im Rahmen der Neuplanung der Kompensation Berücksichtigung.

5. RAUMVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND FEINABSTIMMUNG DES GELTUNGSBEREICHS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 (RROP 2013 /mit Rechtskraft seit 08.01.2015 und Neubekanntmachung vom 19.10.2017) des Landkreises Stade stellte für den Bereich ein Vorranggebiet Windenergie dar. Der sachliche Teil „Wind“ des RROP wurde für unwirksam erklärt. Derzeit wird dieser Teil des RROPs neu aufgestellt.

Das ursprüngliche Vorranggebiet Oederquart - Wischhafen wurde durch Einzelbebauung (Doesemühle und Feldhof) und eine Hochspannungsleitung in zwei Teile geteilt. Die westlichen Teilflächen lagen hierbei zwischen der Ortschaft Oederquart und dem Kajedeich und sind nicht Gegenstand der Planung.

Auf der Grundlage des RROP wurde der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen für den östlichen Teil des Windfelds geändert (5. Flächennutzungsplan-Änderung)

und stellt die geplanten Teilbereiche des Windparks als „Sonstige Sonderbaufläche Windenergieanlagen“ dar.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen daher in wesentlichen Teilen auf die Darstellung des Vorranggebiets für Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2013) zurück.

Für den Planbereich ist, aufgrund der Unwirksamkeit des sachlichen Teils „Wind“ des RROPs, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf eine Prüfung der Raumverträglichkeit und die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu stützen.

Die Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der umgebenden Wohnbebauung, der technischen Nutzungen (durch z.B. Hochspannungsleitungen und Richtfunktrassen), der Denkmal- und Bodendenkmalpflege sowie unter Berücksichtigung der umfangreichen naturschutzfachlichen Belange.

Das zu prüfende Windfeld (Bereich der 10. Flächennutzungsplan-Änderung) liegt südlich von Landesbrück. Im Osten grenzen der Hollerdeich und Siedlungsbereiche bei Hamelwörden an. Südlich der geplanten Windparkflächen liegen Ortsteile von Wischhafen und die Siedlungsbereiche Hamelwördenermoor und Doesemoor.

Bei dem hier in Rede stehenden Gebiet handelt es sich um einen vorhandenen Windpark der auf der Grundlage von mehreren Vorhaben- und Erschließungsplänen der beteiligten Gemeinden errichtet wurde. Im Rahmen einer ersten Repowering-Maßnahme hat die Samtgemeinde Nordkehdingen zur Steuerung der Windenergiegewinnung die 5. Flächennutzungsplan-Änderung vorgenommen. Aufgrund der 1. Änderung des RROP wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen. Die Änderung dient bereits zu diesem frühen Zeitpunkt der Anpassung des Flächennutzungsplans an die veränderte Darstellung des Vorranggebiets im RROP.

Unabhängig hiervon und zur Feinsteuerung der Planung, auf der Grundlage von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, wird eine Prüfung der Raumverträglichkeit vorgenommen.

In einem allgemeinen Teil werden, unter Heranziehung des Sondergebiets Windenergiegewinnung des Flächennutzungsplans als Prüfgegenstand, Kriterien beschrieben und für das konkrete Windfeld abgeprüft.

Eine Feinabgrenzung des Gebiets, unter Betrachtung der umgebenden Wohnnutzungen und den technischen wie auch naturschutzfachlichen Anforderungen, erfolgt in einem zweiten Schritt.

5.1. Raumverträglichkeitsprüfung

Die Darstellung sonstige Sonderbauflächen Windenergiegewinnung des Flächennutzungsplans (5. Flächennutzungsplan - Änderung) der Samtgemeinde Nordkehdingen umfasst Flächen mit einem Umfang von 155,60 ha. Die ursprüngliche Ausdehnung der sonstigen Sonderbauflächen Windenergieanlagen lag bei 241,15 ha. Durch veränderte Abstandskriterien insbesondere zu 110 kV Leitungen und den Wegfall eigenständiger Abstandskriterien zu Baudenkmalen (vgl. Tabelle 1) ergeben sich im Rahmen der 10. Flächennutzungsplan-Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen um 25,72 ha größere Sonderbauflächen Windenergiegewinnung (SO WEA).

Planstand	Umfang des SO WEA in ha
Flächennutzungsplan 2005	241,15
5. Flächennutzungsplan-Änderung	155,60
Vorentwurf 10. Flächennutzungsplan-Änderung	181,32

Die Fläche wurde auf der Grundlage von harten und weichen Abstandskriterien ermittelt. Die Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen wurden aus den Kriterien zur Abgrenzung der Vorranggebietsflächen des 2. Entwurfs zur 1. Änderung RROP übernommen.

Die Fläche ist mit 25 Windenergieanlagen bestanden und geht, aufgrund der seinerzeit geringeren Abstandsanforderungen, in allen Himmelsrichtungen über die hier zu prüfenden Flächendarstellungen des FNP hinaus. Auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Oederquart „Windpark Oederquart–Schinkel“ wurden bereits 4 WEA repowert und durch 2 neue WEA (Enercon E 126) mit einer installierten Leistung von je 4,2 MW ersetzt.

Die rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet (**vgl. Anlage 4**)

- VEP Nr. 2 Doesemoor,
- VEP Nr. 3 Doeseland,
- VEP Nr. 4 Bürgerwindpark Hollerdeich

- VEP Nr. 5 Windpark Oederquart (alle Gemeinde Oederquart) und
- VEP Nr. 1 Bürgerwindpark Hollerdeich (Gemeinde Wischhafen)

sollen im Rahmen des anstehenden Repowerings durch vorhabenbezogene Bebauungspläne ersetzt werden. Eine windenergiebezogene Bauleitplanung im Bereich ist neben dem Flächennutzungsplan auch durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „WP Oederquart-Schinkel“, im Planbereich vorhanden.

Zusammen mit den zwei bereits repowerten WEA werden im Gebiet insgesamt 15 neue Anlagen der 4-7 MW-Klasse entstehen und bei ähnlichen Anlagengrößen ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild zeigen.

Die Landschafts- und Siedlungsstruktur wird durch weiträumige Offenlandschaften geprägt. Neben den hier überwiegenden Ackerflächen sind in geringerem Umfang Grünlandflächen und Obstbauflächen vorhanden. Die Besiedelung erfolgte entlang der Erschließungsstrukturen Hollerdeich und Doesemoor bzw. Hamelwördenermoor. Unter Berücksichtigung dieser überwiegend durch Einzelhäuser geprägten Bebauung und der zugrundgelegten Abstandskriterien definieren sich wesentliche Teile der Gebietsabgrenzung.

Zum Grundzentrum Wischhafen (2,1 km) und zum zentralen Ortsteil von Oederquart (3,4 km) werden ausreichend große Abstände eingehalten.

Durch Reduzierung der Flächen auf Grundlage von Abstandskriterien können die zentralen, mit Bestandsanlagen belegten, Bereiche im Sinne der weiteren Windenergieentwicklung weitergenutzt werden.

Die Siedlungsstruktur im Umfeld des Sondergebiets ist überwiegend aus Einzelgehöften und landwirtschaftlichen Nutzungen hervorgegangen. Teile der Bebauung sind aus bauhistorischen und siedlungsgeschichtlichen Gründen von Bedeutung und sorgen daher für einen vergleichsweise hohen Anteil von denkmalgeschützten Objekten und Ensembles. Zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wurden Bau- und Bodendenkmale bei der Denkmalschutzbehörde abgefragt.

Der verfügbare Flächenumfang ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans geringer geworden. Gleichzeitig wird die installierte Leistung durch das Repowering deutlich zunehmen.

Die deutlich größeren Anlagen werden, aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsanlagen, bei größerer Distanz zu den umgebenden Schutzbereichen in der Kurz- bis Mitteldistanz keine erhebliche Zusatzbelastung hervorrufen. Die höheren Anlagen sind jedoch, bei mittlerer bis großer Distanz, auf deutlich weitere Entfernung hin sichtbar. Hier nehmen die Wirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber den Bestandsanlagen tendenziell zu. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist im direkten Wirkungsbereich des Repowerings nicht unmittelbar zu erwarten.

Die Gemeinden Freiburg und Wischhafen haben für Erholungssuchende eine besondere Entwicklungsaufgabe. Die Ortschaften und Funktionsbereiche mit u.a. Elbwanderweg sowie Siedlungs-, und Freiraumstrukturen sind durch lineare Strukturen (Straße, gewachsene Bebauung und Gehölzstrukturen der K 85 (Landesbrück - Schinkel – Hollerdeich) und teilweise durch die Pappelallee entlang des Allwördener Fleths von den Flächen zur Windenergieentwicklung abgegrenzt. In ähnlicher Weise verlaufen die Erschließungs- und Baustrukturen im Moorstraßenzug (Hamelwördenermoor – Doesemoor) aus ostsüdöstlicher in westnordwestliche Richtung und begrenzen damit Beeinträchtigungen die von den vorhandenen und geplanten Windparkteilen in Kurz- und Mitteldistanz ausgehen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen durch das Repowering am Standort ist nicht zu erwarten.

Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange

Beeinträchtigungen von Gewässer- und Gehölzstandorten können durch die Standortwahl vermieden werden. Bei entsprechender Auswahl der Standorte ist eine Beeinträchtigung dieser Strukturen nicht zu erwarten. Wald oder größere Forstflächen sind im Bereich nicht vorhanden.

Freileitung (UW Hemmoor – UW Freiburg)

Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind Bedingungen und technische Notwendigkeiten zum Schutz der Freileitungen vor Beeinträchtigungen festzulegen.

Der niedersächsische Windenergieerlass aus dem Jahr 2016 hat festgelegt, dass bei der Planung und Genehmigung von Windparks die jeweils geltende Norm anzuwenden ist. Wird der Mindestabstand eingehalten und nachgewiesen, dass die Nachlaufströmung die Leitung nicht beeinflusst, können die WEA genehmigt werden.

Aufgrund der Gesamthöhe der WEA und der heutigen Kenntnisse über die Nachlaufströmung sind bei den aktuellen Windenergieplanungen geringere Abstände zu Freileitungen zulässig, als im „RROP 2013 Teil Wind“ festgelegt waren. Leitungsabstände werden hier daher nicht als Standardabstand, sondern aufgrund technischer Berechnungen festgelegt. Die Rotorebenen der großen Windenergieanlagen liegen deutlich über den Freileitungen, so dass die Leiterseile nicht mehr von der Nachlaufströmung erfasst werden und ggf. schädigende Schwingungen erzeugen werden können.

Zum Nachweis der Nachlaufströmung ist ein Gutachterbüro beauftragt worden. Der vorab angenommene Schutzabstand von rund 20 m zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Blattspitze der WEA deckt sich weitgehend mit dem vom Betreiber der Freileitung mitgeteilten Schutzabstand von 21 m gemessen von der Trassenachse. Dieser Schutzstreifen wurde in den Entwurf übernommen.

Ethylenpipeline und Gaspipeline

Die Ethylen- und Erdgaspipelines teilen den Bebauungsplan in Ost-West-Richtung und verlaufen parallel auf der nördlichen Seite des Wischhafener Schleusenfleths. Die Leitungen liegen damit teilweise im Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 20. Eine Gewässerquerung und damit eine Querung der Leitungstrassen zur Erschließung des südlichen Teils des Bebauungsplans erfolgt im Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 20. Zur Querung der Trassen sind eingehende Abstimmungen mit den Leitungsträgern erforderlich. Baumaßnahmen im Bereich der Ethylenpipeline sind nur unter Hinzuziehung von Bauleitern des Leitungsträgers zulässig. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Richtfunktrassen

Die geplanten Windenergieanlagen sind außerhalb von Richtfunkeinrichtungen und Richtfunkkorridoren geplant. Laut den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden von den drei beteiligten Richtfunkträgern keine Bedenken geäußert. Eine mitgeteilte Richtfunktrasse tangiert den Bebauungsplan außerhalb des Baubereichs von Windenergieanlagen.

Aufgrund veränderter Anlagenstandorte werden die Richtfunkbetreiber und -anbieter im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) erneut beteiligt. Belange von Richtfunkbetreibern stehen den vorliegenden Planungen nicht entgegen.

Bündelung von Bereichen der Windenergiegewinnung

Zur Bündelung von Bereichen zur Windenergiegewinnung sollen keine Standorte mit weniger als 3 WEA bei der Ausweisung von Flächen berücksichtigt werden. Innerhalb des Geltungsbereichs für den geplanten Windpark sind 3 WEA geplant. Im Windfeld ist die Errichtung von 15 Anlagen technisch möglich und sinnvoll. Die Mindestanforderung (mindestens 3 WEA) ist somit erfüllt. Zudem ist eine Vielzahl von Bestandsanlagen zum Repowering vorhanden. Die Bestandsanlagen der aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungspläne werden unter Einbeziehung der Fundamente entsprechend den Regelungen im Landkreis Stade rückgebaut.

Der Fläche weist aufgrund der Flächengröße, der hohen Anzahl an Bestandsanlagen und der derzeit bereits flächendeckenden windenergiebezogenen Bauleitplanung grundsätzlich eine gute Eignung zur Entwicklung der Windenergie auf.

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Die im Rahmen der 10. Flächennutzungsplan-Änderung als Sonstiges Sondergebiet „Windenergieanlagen“ auszuweisenden Flächen befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit der „Watten und Marschen“ innerhalb des Landschaftsraums der „Stader Elbmarschen“. Die eiszeitliche und durch die Küste geprägte Landschaft ist flach und eben mit geringen Höhenunterschieden bei 0 m ü. NN. Geologisch befindet sich die Potenzialfläche in einem Bereich holozäner Schluffe, südlich schließen fluviatile Gezeitenablagerungen an. Auf den Substraten hat sich überwiegend der Bodentyp der Kleinmarsch mit Marschhufenbodenaufgabe entwickelt. Die Landschaft ist geprägt von je nach Bodenfeuchte wechselnder Acker- und Grünlandnutzung mit eingestreuten Gehölzen. Sie ist überwiegend offen und ohne größere, zusammenhängende Waldgebiete. In der näheren Umgebung der Fläche verläuft ein Fleet mit gering ausgeprägten Ufer- und Randstrukturen. Wesentliche Teile der Flächenentwässerung erfolgt über verrohrte Sammler. Die offenen Gräben im Gebiet besitzen überwiegend eine geringe Naturprägung bzw. derartig ausgeprägte Randstrukturen.

Die Flächen, welche im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet für Windenergie dargestellt werden sollen, werden durch das Fließgewässer „Wischhafener Schleusenfleth“ (Gewässerkennzahl 597588) durchschnitten. Maßgebliche Vorbelastungen gehen von den 23 bereits vorhanden und zwischen ca. 75 m und 100 m hohen älteren WEA, den zwei bereits repowerten und 2020 in Betrieb genommen WEA und einer von Norden nach Süden verlaufenden 110 kV Freileitung aus. Das Gebiet ist daher als erheblich vorbelastet anzusehen.

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Im näheren Umfeld des ausgedehnten Potenzialflächenkomplexes befinden sich die Siedlungsbereiche und Ortsteile Landesbrück im Norden, Hamelwörden im Osten und Hamelwördenermoor im Süden. In Bezug auf die westliche bis südwestliche Hauptwindrichtung liegt der Ortsteil Hamelwörden ungünstig zur dargestellten Fläche, sodass mit einer Belästigung durch Schallimmissionen gerechnet werden muss. Gleichwohl ist durch die zahlreich bestehenden Windenergieanlagen eine entsprechende Vorbelastung gegeben. Durch die hier zu prüfende Planung ist dabei keine erhebliche zusätzliche Belastung erkennbar. Zudem ist eine Überschreitung von Richt-/ Grenzwerten nicht zu erwarten, da die vorgesehene Mindestentfernung eingehalten wird. Für die geplanten WEA-Standorte wird ein Schallgutachten erstellt, in dem die kumulierten Emissionen ermittelt werden. Eine Überschreitung von Grenzwerten kann durch den Betrieb von einzelnen oder mehreren Anlagen im Schallschutzmodus vermieden werden.

Für die genannte Ortslage im Osten der Fläche ist ferner die Belästigung durch optische Effekte bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden bzw. späten Nachmittagsstunden während der Wintermonate zu errechnen. Angesichts der Entfernung und der dadurch bedingten kurzen Dauer der Belästigungen ist jedoch nicht mit einem Überschreiten von Grenz-/ Richtwerten zu rechnen. Für die sich in Planung befindlichen Windenergieanlagen wird ein Schattenwurfgutachten erstellt. Die nur in sehr engen Grenzen zulässigen Tages- und Jahreschattenwürfe im Bereich angrenzender Nutzungen können durch Abschaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen auf der Grundlage dieses Gutachtens vermieden werden.

Durch die Minderung der Flächengröße des Teilwindfelds und den Rückbau von Bestandswindenergieanlagen wird sich der Horizontabschnitt, der durch die technischen Anlagen geprägt ist, für die meisten Betrachtungswinkel verringern. Durch die geringere und weitgehend vergleichbare Rotationsgeschwindigkeit der Anlagen ist zumindest keine zusätzliche Beeinträchtigung - verglichen mit der Bestandssituation - zu erwarten.

Die Ortschaften im Süden des Potenzialflächenkomplexes sind günstig gelegen. Mit störenden optischen Effekten ist daher nicht zu rechnen. Auch eine verstärkte Exposition gegenüber Schallimmissionen ist nicht gegeben.

Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Der Potenzialflächenkomplex befindet sich hauptsächlich auf Ackerflächen und kleinflächiger auf Grünland. Es gibt keine Überlagerung mit Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur

und Landschaft oder sonstigen schutzwürdigen Flächen, sodass von der Planung keine hochwertigen Biotopflächen beeinträchtigt werden. Eine im Rahmen der flächenbezogenen 5. Flächennutzungsplan-Änderung erstellte Biotoptypenkartierung wurde im Rahmen der Planungen aktualisiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert Teilflächen mit Brutvogellebensräumen. Der Status der Gebiete ist jedoch offen.

Da die Flächen bereits durch zahlreiche WEA bestanden sind, ist eine besondere Bedeutung/Empfindlichkeit ebenfalls nicht zu erwarten.

Zu den Flächen wurde eine aktuelle Brutvogelkartierung und eine Kartierung von Fledermäusen vorgenommen. Die Ergebnisse wurden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung analysiert und hinsichtlich der Bedeutung für den Standort gewichtet.

„Durch das Vorhaben werden großräumig Offenlandbereiche in Anspruch genommen. Allerdings besteht eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende WEA, die durch eine geringere Anzahl größerer WEA ersetzt werden sollen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erfolgen keine Maßnahmen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

Anhand der vorangegangenen Auswertungen der vorliegenden Unterlagen, ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht eintreten.“ (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag saP 20.237/21.06.2021)).

Wasser und Boden

Das Fließgewässer „Wischhafener Schleusenfleth“ (Gewässerkennzahl 597588) quert den Potenzialflächenkomplex von Westen nach Osten. Das Fließgewässer wird dem Gebietstyp „Marschenfluss“ zugeordnet und besitzt eine erhöhte Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Das Vorkommen des Hechtes und des gewöhnlichen Wasserschlauchs begründen diese Bedeutung. Durch die Planung der WEA wird der Bereich des Gewässers jedoch nicht in Anspruch genommen und von direkten Eingriffen freigehalten, sodass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Zur Erschließung der südlichen Windparkflächen ist eine zusätzliche Gewässerquerung erforderlich. Die Gewässerquerung erfolgt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 der Ge-

meinde Wischhafen und wird hinsichtlich der Eingriffswirkung zu prüfen. Die Kompensation für Eingriffe in die Gewässerrandflächen werden durch die Wiederherstellung von offenen Sammlern und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Wischhafener Schleusenfleth kompensiert.

Daneben verlaufen im Potenzialflächenkomplex diverse Gräben. Die Gräben haben eine geringe naturschutzfachliche Qualität und keinen breiten Uferbereich. Die Gräben selbst werden bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt und von direkten Eingriffen freigehalten. Mittelbare Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Errichtung der Anlagenfundamente sind abhängig von der Bauart mit oberirdischen Fundamentplatten oder mit Fundamentplatten unter Geländeniveau punktuell zeitweise Grundwasserabsenkungen erforderlich. Bei unterirdischen Fundamentplatten sind umfangreichere Schachtarbeiten mit darauf beruhender Grundwasserabsenkung erforderlich. Die Grundwasserabsenkungen sind in diesem Fall für ca. 1-3 Monate erforderlich. Der punktuelle Absenkungstrichter wird im Bereich der Schacht- und Fundamentarbeiten voraussichtlich 4,5 – 5 m unter Geländeoberkante aufweisen. Da das Grundwasser durch die bestehenden Drainagen im Bereich der Marschböden bereits reguliert ist, ist von einer temporären, zusätzlichen Absenkung des Grundwassers um 3,00 – 3,50 auszugehen. Aufgrund der begrenzten Dauer der Grundwasserabsenkung sind die zu erwartenden Eingriffe mäßig bis gering.

Abhängig von der Ausführungsplanung zum konkret noch nicht bekannten Anlagentyp können die Fundamentplatten auch größtenteils oberirdisch errichtet werden. Vorteil dieser Bauweise ist, dass nur die Fundamentpfähle gerammt werden müssen, der Bodenabtrag sich weitgehend auf den Oberboden beschränken kann und Grundwasserabsenkungen nicht oder nur in sehr begrenzten Maße erforderlich werden.

Eine solche Bauweise ist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässig.

Landschaft

Windenergieanlagen führen als i.d.R. weithin sichtbare technische und unmaßstäbliche Elemente immer zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Vorliegend han-

delt es sich um einen Bereich mit Bestandwindenergieanlagen (13 Vestas V 44 - V 66 und 10 Enercon E 66) und zwei bereits neu errichteten Anlagen (2 Enercon E-126).

Die 23 WEA mit einer Höhe von bis zu 100 m und die 2 bereits errichtete WEA neuen Typs mit einer Nabenhöhe von ca. 148 m stellen eine erhebliche Vorbelastung der Landschaft dar. Durch die Planung wird die bereits vorhandene Windenergienutzung gesichert und planerisch verfestigt. Vor dem Hintergrund der Belastungsbündelung und dem Leitbild der dezentralen Konzentration werden durch den Potenzialflächenkomplex potentielle erhebliche negative Umweltauswirkungen durch eine alternative Festlegung eines zusätzlichen, neuen Standorts für die Windenergienutzung vermieden und insoweit keine zusätzlichen Umweltauswirkungen erzielt.

Gleiches gilt in Bezug auf potentielle Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung durch Schallemissionen und visuellen Störungen. Die Potenzialfläche ist aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Gebiets nicht in besonderem Maße für diese Form der Erholung geeignet. Die offene Feldflur besitzt allenfalls eine Bedeutung für die siedlungsnahen Feierabenderholung, für welche die Flächen auch weiterhin zur Verfügung stehen und die gegenüber Windenergieanlagen nicht in besonderem Maße empfindlich ist.

Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in der ebenen und in Ostwestrichtung weitgehend offenen Landschaft und der in dieser Richtung gegebenen sehr guten Fernsichtbarkeit der Anlagen. Südlich des Potenzialflächenkomplexes befindet sich in ca. 2 km Entfernung das Oederquarter Moor mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Unter Betrachtung der Vorbelastung der bereits bestehenden Anlagen ergeben sich jedoch keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen.

Zusammenfassende Bewertung

Vor dem Hintergrund der Regelung zum Vorrang von Repowering-Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Windenergie, der Vorbelastung durch den Umfang des am Ort vorhandenen Anlagenbestands und der Vermeidung der Nutzung von weniger gut geeigneten Flächen, ist der Bereich aus Umweltsicht für die Windenergiegewinnung gut geeignet.

5.2. Feinsteuerung der Windenergienutzung und Abgrenzung des Geltungsreichs

Die weitere Prüfung erfolgt auf der Grundlage von harten und weichen Abstandskriterien. Ziel ist hierbei die Sicherstellung der aus einschlägigen Rechtsvorschriften abgeleiteten harten Tabukriterien und eine Feinsteuerung des im Flächennutzungsplan darzustellenden Sontigen Sondergebiets auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung.

Die weichen Tabukriterien orientieren sich an den Maßstäben des Landkreises Stade. Da der Entwicklung der Windenergie ausreichend Raum verschafft werden soll, ist die Festlegung von eigenen, gebietsbezogenen weichen Tabukriterien nicht zielführend. Aus diesem Grund erfolgt die Festlegung der Abstände in enger Anlehnung an die Tabukriterien des Landkreises, die bei der geplanten Festlegung von Vorranggebieten und der Überarbeitung des sachlichen Teils Wind des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Anwendung kommen.

5.3. Großräumige Schutzgebiete

5.3.1. FFH Gebiete

Das FFH-Gebiet „Untereibe“ (DE 2018-331) erstreckt sich über eine Gesamtlänge von knapp 90 km entlang der Elbe und weist eine Gesamtfläche von knapp 18.000 ha auf. Es dient ebenso wie das VSG „Untereibe“ u.a. dem Schutz von Gast- und Rastvögeln sowie Wiesenbrütern und Limikolen. Diese sind gegenüber mittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen potenziell empfindlich, sodass das Schutzgebiet planungsrelevant ist und erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein aufgrund fehlender Empfindlichkeit der Schutz-/Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Gleichwohl sind die weiteren gebietsspezifischen Schutzziele, die in erster Linie auf den Erhalt der Gewässer- und Überschwemmungsdynamik und -struktur zielen, gegenüber benachbarten Windenergieanlagen als unempfindlich zu bewerten, sodass allein der Vogelschutz Prüfgegenstand ist.

Die hier zu betrachtenden Flächen befinden sich in größerer Entfernung zum Schutzgebiet, sodass sowohl artbezogene als auch auf das Schutzgebiet bezogene Abstandsempfehlungen des NLT (2014) und des „Helgoländer Papiers“ (LAG-VSW 2015) deutlich eingehalten werden. Sie führen demnach nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgebiets, welche sich aufsummieren könnten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Untere Elbe“ in Verbindung mit dem Repowering am Standort des VB-Plans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ und des angrenzenden Windfelds ist auf der Ebene der regionalen Raumverträglichkeit auszuschließen. Zur Beurteilung potentieller Wirkungen des Windparks auf die Schutzgüter und Entwicklungsziele der Großschutzgebiete wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt.

5.3.2. Vogelschutzgebiet Untere Elbe

Das knapp 17.000 ha große und nahezu 50 km lange VSG DE 2121-401 „Untere Elbe“ stellt ein wichtiges Brutgebiet für Arten des Grünlands, der Salzwiesen und der Röhrichte sowie einen Winterrastplatz und ein Durchzugsgebiet für nordische Gänse, andere Wasservögel und Limikolen dar. Der Erhalt der Artenvielfalt, der Schutz der Feucht- und Grünlandarten sowie der Erhalt der Bedeutung für den Vogelzug gehören zu den zentralen Erhaltungszielen des Schutzgebiets. Da sowohl unter den Grünlandarten als auch den entlang der Elbe ziehenden Vogelarten verschiedene gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten vorhanden sind, welche in erster Linie ein Meideverhalten, aber vereinzelt auch – und insbesondere im Bereich stark frequentierter Hauptzugrouten – ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen, ist eine potenzielle kumulative Beeinträchtigung durch die Planung von Windparks nicht von vornherein auszuschließen. Die schutzgebietsbezogenen Abstandsempfehlungen des NLT (2014) sowie des „Helgoländer Papiers“ (LAG-VSW 2015) werden deutlich eingehalten. Darüber hinaus handelt es sich hier um das Repowering eines Bestandwindfeldes. Aufgrund der veränderten Abstandsregelungen wird sich die Grundfläche die zur Windenergienutzung zur Verfügung steht und die Anzahl der WEA gegenüber dem Anlagenbestand deutlich verringern. Eine Zunahme des Meideverhaltens empfindlicher Arten ist aufgrund der Bestandsnutzung nicht zu erwarten. Neben der Prüfung des Vorhabens auf örtliche Brut- und Lebensräume wurden die Wirkungen der anzahlmäßig geringeren jedoch deutlich höheren Windenergieanlagen in der FFH-Verträglichkeitsstudie und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft. Grundlage dieser Prüfung sind aktuelle Brutvogelkartierungen.

„Das geplante Repowering von 6 Altanlagen durch 3 neue WEA innerhalb eines bestehenden Windparks zwischen Oederquart und Wischhafen, außerhalb der Flächen der Natura 2000-Gebiete hat entsprechend der (...) genannten potentiellen Beeinträchtigungen keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der umliegenden Natura 2000-Gebiete.“ (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, FFH-Verträglichkeitsstudie, FFH 20.335 21. Juni 2021)

6. VORGABEN UND BINDUNGEN

6.1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Wischhafen. Die Gemeinde Oederquart grenzt westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst Flurstücke der Gemarkung Wischhafen. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung und einer Auflistung der Flurstücke in der Anlage **(vgl. Anlage 5)** zu entnehmen.

6.2. Topographie und städtebaulicher Bestand im Plangebiet und der Umgebung

Der Geltungsbereich und die Umgebungsflächen sind durch ein flaches Relief mit Geländehöhen von -1 bis 1 m NN geprägt. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Derzeit werden im Bereich neben zwei in 2020 in Betrieb genommenen Enercon E-126 (E 126) eine größere Anzahl älterer Anlagen unterschiedlicher Bauart betrieben. Die vormalige Flächennutzungsplandarstellung aus dem Jahr 2005 wies hier eine Fläche von 241,15 ha als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen aus. Im Rahmen der 5. Flächennutzungsplan-Änderung (155,60 ha) wurden die Darstellungen an die seinerzeit gültigen Ziele der Raumordnung angepasst. Mit der 10. Flächennutzungsplan-Änderung auf Grundlage des 2. Entwurfs der 1. Änderung des RROP erhöht sich dieser Flächenumfang um 25,72 ha auf 181,32 ha.

Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen sind abgesehen von den rückzubauenden Bestandwindenergieanlagen und eine 110 kV Hochspannungsleitung unbebaut und werden derzeit als Acker- und Grünlandflächen genutzt.

Durch den Geltungsbereich verläuft das Wischhafener Schleusenfleth. Das Gewässer bildet die Vorflut des Planungsraums.

Nördlich und östlich des Geltungsbereichs entlang der Straße Hollerdeich und südlich des Geltungsbereichs entlang der Straße Doesemoor und Köckweg liegen Gehöfte und schutzbedürftige Einzelgebäude. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist Mindestabstände von 600 m zur schutzwürdigen Wohnbebauung des Außenbereichs auf. Alle Bereiche des Flächennutzungsplans mit Darstellung von schutzwürdigen Nutzungen (W, M, tlw. S) sind mit einem Mindestabstand von 800 m berücksichtigt.

Im Umfeld des Geltungsbereichs sind Baudenkmale vorhanden. Aus diesem Grund wurde im Rahmen einer Visualisierung eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Denkmalfunktionen durch die Errichtung der Windenergieanlagen vorgenommen. Eine Beeinträchtigung der Denkmale ist auch angesichts der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Eine Festlegung auf die konkret geplanten Anlagentypen findet nicht statt. Die zu errichtenden WEA werden der Leistungsklasse von 4-7 MW zuzurechnen sein. Die Anlagenhöhe wird auf maximal 210 m NN begrenzt (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser). Die Höhe der konkreten Anlagen wird voraussichtlich bei ca. 200 m liegen und damit in den Höhenabmessungen den bereits im VB-Plan Nr. 5 „Oederquart–Schinkel“ errichteten WEA entsprechen.

Durch den geplanten Rückbau von 6 Altanlagen und deren Repowering mit 3 Windenergieanlagen neueren Typs in einem Bereich mit aktuell 25 Bestandsanlagen ist, trotz der größeren Höhe der geplanten Anlagen, allenfalls mit mäßigen Zusatzbelastungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

6.3. Erschließung

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ umfassen insgesamt 38,61 ha.

Die Erschließung der Windparkflächen erfolgt von der L 113 aus Richtung Freiburg / Elbe über die K 85. Südlich des Gehöfts „Hollerdeich Nr. 45“ wird die Straße verlassen. Hier beginnt der Wegeneubau zur Erschließung des Plangebiets.

Die Erschließung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ wird auch zur Erschließung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Doesemoor-Hollerdeich“ genutzt. Die Zuwegung auf dieser Wegetrasse ist auch unabhängig von der Umsetzung der Planungen im Nachbarwindpark gesichert. Die für die Erschließungsplanung erforderlichen Baulasten stellen dies sicher.

Zur Erschließung der Flächen südlich des „Wischhafener Schleusenfleths“ ist eine Gewässerquerung erforderlich. Die Querung wird in einer Breite von 8 m als Brückenbauwerk ausgeführt. Die technische Auslegung der Brücke wird im Rahmen des Bauantrags nach BImSchG festgelegt. Arbeiten im Bereich der parallel zu Fleet verlaufenden Komponentenleitung sind nur unter Beteiligung des Leitungsträgers zulässig.

6.4. Immissionsschutz

Die Erschließungswege verlaufen teilweise außerhalb der unter Berücksichtigung der Abstandskriterien vorgesehenen Flächen zur Entwicklung der Windenergie. Da die Erschließung u.a. durch Lage innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen gesichert werden soll, greift der vorhabenbezogene Bebauungsplan bereichsweise über die durch Abstandskriterien definierten Bereich zur Entwicklung der Windenergie hinaus.

Durch Festlegung von Bereichen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden die Baubereiche der Windenergieanlagen auf die zur Windenergienutzung vorgesehenen Teilflächen beschränkt. Die Beschränkungen werden durch textliche Festsetzungen spezifiziert.

7. STÄDTEBAULICHE VERTRÄGE

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger zugrunde liegen, der die Gemeinde von den Kosten zur Aufstellung des Bebauungsplans freistellt.

Es ist beabsichtigt, Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, durch einen Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger zu sichern. Hierzu werden Maßnahmenblätter zu den Einzelmaßnahmen erstellt, die Gegenstand des Vertrags werden.

Die Maßnahmenblätter werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Bestandteil des im Beteiligungsverfahren beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplans.

Hierdurch werden die Beurteilung von Eingriffen, die Festschreibung von Vermeidungsmaßnahmen und die resultierenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abschließend sichergestellt.

8. UMFELD DES BEBAUUNGSPLANS UND WEITERE PLANUNGEN

Das Repowering am Standort setzt eine Koordination der Planungen unterschiedlicher Betreiber voraus. Im Rahmen der Planungen zu den bereits errichteten WEA (Enercon E-126) wurde eine Koordination des Repowerings im Windfeld vorgenommen. Aktuell steht das Repowering der übrigen Bereiche an. Die drei Planbereiche in 2 Gemeinden und mit 2 unterschiedlichen Vorhabenträgern sollen effektiv koordiniert werden.

Zur Vermeidung unnötiger Erschließungsflächen sind projektübergreifende Wegeplanungen vorgesehen.

Zur effektiven Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen werden in den Bebauungsplänen Überkragungen der von den Rotoren überstrichenen Flächen aus den benachbarten Bebauungsplanbereichen nach abgestimmten Regeln jeweils zulässig sein.

Erforderliche externe Gutachten und Kartierungen (Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Brutvogelkartierung und Fledermauskartierung) werden jeweils für das gesamte Gebiet erstellt und dienen als Kriterien zur Beurteilung der jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungspläne.

8.1. Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Doesemoor Hollerdeich“ / Gemeinde Oederquart

Das Windfeld liegt in den Gemeinden Wischhafen und Oederquart. Da ein gemeinsamer Bebauungsplan der Gemeinden Wischhafen und Oederquart aus Verfahrensgründen nicht proirisiert wurde, werden für die Gebietsbereiche insgesamt drei Bebauungspläne aufgestellt.

Parallel zum VB-Plans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ befindet sich im Bereich der Gemeinde Oederquart der VB-Plan Nr. 6 „Windpark Doesemoor – Hollerdeich“ im Verfahren. Ziel ist die gemeinsame Planung und Abwicklung der Baumaßnahmen in beiden Gemeinden. Im Bereich der Gemeinde Oederquart und des VB-Plan Nr. 6 „Windpark Doesemoor – Hollerdeich“ handelt es sich um Planungen zum Repowering von sechs älteren Anlagen (1 Vestas V 63 und 5 Vestas V 66) des gleichen Betreibers. Hier sollen drei neue Anlagen errichtet werden. Die Planungen stehen im engen Zusammenhang. Zur Vermeidung einer zusätzlichen Querung des „Wischhafener Schleusenfleths“ werden alle WEA südlich des Fleets durch den hier vorliegenden VB-Plan Nr. 20 „Windpark Wetterdeich“ erschlossen. Durch Eintragung von Baulasten ist diese Erschließung auch unabhängig von der Realisierung der geplanten Nachbar-

windparks gesichert. Zur Optimierung der Nutzung des Windfelds werden jeweils Regelungen getroffen, die eine Überkragung der Rotoren in die Flächen benachbarter Bebauungspläne, mit entsprechenden Festsetzungen, zulässig machen.

8.2. Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Oederquart Doeseland“ / Gemeinde Oederquart

Im Bereich der Gemeinde Oederquart ist außerdem das Repowering von zehn Altanlagen (Enercon E 66) geplant. Die Anlagen sollen durch sechs Windenergieanlagen (WEA) neueren Typs ersetzt werden. Die Planungen erfolgen in Koordination mit den genannten Bebauungsplänen im Gebiet.

Der nördliche Teil des Windparks erhält eine separate Erschließung. Südlich des „Wischhafener Schleusenfleets“ wird die gemeinsame Erschließung durch die Bebauungspläne VB Plan Nr. 6 „Doesemoor Hollerdeich“ / Gemeinde Oederquart und VB-Plan Nr. 20 „Wischhafen“ / Gemeinde Wischhafen erfolgen.

Insgesamt werden durch die Planungen 21 WEA zurückgebaut und durch 12 neue Anlagen ersetzt. Die Anlagen werden höher als die Bestandsanlagen sein und von den umgebenden Wohnnutzungen abrücken.

8.3. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oederquart - Schinkel“ / Gemeinde Oederquart

Neben den verschiedenen Maßnahmen zum Repowering im Bereich sind bereits zwei Anlagen nordwestlich des VB-Plangebiets errichtet worden. Hierfür wurden vier ältere Anlagen zurückgebaut. Diesem Repowering liegt der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oederquart–Schinkel“ zugrunde. Der vormals gültige Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Larkenburg“ wurde im Rahmen dieses Verfahrens aufgehoben.

8.4. Aufhebung von bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplänen (Repowering)

Im Plangebiet besteht Baurecht für Windenergieanlagen. Für die bestehenden Windenergieanlagen wurden im Gebiet verschiedene Vorhaben- und Erschließungspläne (VEP) aufgestellt. Die Festsetzungen der VEPs entsprechen nicht mehr den Zielen der Raumordnung bzw. den aktuellen Anforderungen an die Nutzung der Windenergie für den Bereich. Der

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Bürgerwindpark Hollerdeich“ der Gemeinde Wischhafen“ (**vgl. Anlage 6**) wird im Rahmen dieses Verfahrens aufgehoben. Der VB-Plan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ ersetzt diesen Vorhaben- und Erschließungsplan.

8.5. 10. Flächennutzungsplan - Änderung

Durch Änderung von Abstandskriterien im Entwurf der 1. Änderung des RROP „Teil Wind“ ergeben sich zusätzliche Flächenpotentiale zur Entwicklung der Windenergie. Diese zusätzlichen Flächen greifen über die aktuell gültige Darstellung des Flächennutzungsplans hinaus. Zur frühzeitigen Anpassung des Flächennutzungsplans an den 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP „Teil Wind“ hat die Samtgemeinde Nordkehdingen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Für den Vorentwurf zur 10. Flächennutzungsplan-Änderung soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen. Mit Abschluss der Verfahren sollen die Bauleitpläne an das Regionale Raumordnungsprogramm angepasst und die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

9. GUTACHTEN, TECHNISCHE MAßNAHMEN UND SCHUTZ TECHNISCHER EINRICHTUNGEN UND LEITUNGEN

9.1. Richtfunk und Leitungstrassen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde die Lage von Richtfunktrassen bei den Betreibern abgefragt. Richtfunktrassen werden, soweit vorhanden, mit den angegebenen Abstandflächen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Eine unterirdische Hauptversorgungsleitung zum Gastransport und eine Komponentenleitung der Industrie verlaufen im Plangebiet. Die Trasse wird nachrichtlich in die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen. Zur Vorgehensweise bei Erdarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen wird ein Hinweis aufgenommen. Planungen und Arbeiten im Schutzbereich von Richtfunktrassen und Leitungen sind den Leitungsträgern ausreichend früh mitzuteilen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger durchzuführen.

9.2. Schall und Schattenwurf

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Windenergieanlagen sind kumulierende Effekte mit umliegenden Anlagen zu berücksichtigen.

Drehende Rotoren von Windenergieanlagen können bei entsprechenden Lichtverhältnissen bzw. entsprechendem Sonnenstand periodisch wechselnden Schattenwurf (Schlagschatten) an der angrenzenden Wohnbebauung erzeugen. Als tolerierbare, also auch zumutbare, Belastung durch Schattenwurf werden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) folgende Richtwerte für die aufsummierte maximale Beschattungsdauer angegeben:

Tabelle 4: Richtwerte für die aufsummierte maximale Beschattungsdauer.

Jährlich	Täglich	Bedingung
30 Stunden/Jahr	30 Minuten/Tag	unter „worst-case“ Bedingungen
8 Stunden/Jahr	30 Minuten/Tag	für tatsächlich auftretenden Schattenwurf (nur anwendbar bei gleichzeitiger Überwachung durch ein Schattenwurfmodul)

Die „worst-case“ Betrachtung geht von ungünstigsten Bedingungen aus, d.h. der Rotor ist ständig parallel zum Immissionsort ausgerichtet, es herrscht ständig Sonnenschein und es gibt keine sichtverschattenden Objekte zwischen WEA und Immissionsort.

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist wegen der theoretischen Überschreitung der Beschattungsdauer eine Abschaltautomatik vorzusehen.

Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im Außenbereich /Misch- bzw. Dorfgebiet werden folgende Schall - Immissionswerte festgesetzt:

tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)

nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 45 dB(A)

Die Windenergieanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die betreffende Anlagen bei Überschreitung der Richtwerte abschaltet.

Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärm-schutzmaßnahmen anzuwenden.

9.3. Anlagenkennung

Die Anlagenkennung soll für alle Windparks der Gemeinden Oederquart und Wischhafen einheitlich mit weißer Taglichtkennung und roter Nachtlichtkennung erfolgen. Die Nacht-

kennzeichnung der Anlagen soll durch eine transpondergestützte bedarfsgerechte Schaltung (BNK Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung) erfolgen, um Beeinträchtigungen des Umfeldes durch Dauerblinkfeuer zu vermeiden. Kennzeichnungen durch rote Streifen an den Rotorblättern sollen möglichst unterbleiben, soweit nach der jeweils aktuellen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennung von Luftfahrthindernissen“ zulässig.

Für Windenergieanlagen ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 14 LuftVG durchzuführen. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

9.4. Planung zur Streckenführung für Transporte, Schwerlasttransporte und Baufahrzeuge

Die Erschließung des Sonstigen Sondergebiets Windenergiegewinnung erfolgt über öffentliche Verkehrswege. Eine Festlegung der zur Verfügung stehenden Transportstrecken wurde bereits bei der Erschließung von angrenzenden Windparks mit der Samtgemeinde Nordkehdingen abgestimmt. So wurde der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oederquart-Schinkel“ der Gemeinde Oederquart von der B 73 im Bereich Neuhaus kommend über den Straßenzug der L 111 von Freiburg (Elbe) über die L113 und von dort ab Landesbrück über die K 85 erschlossen. Diese Streckenführung ist für Schwerlastverkehre vorgesehen. Sondertransporte, wie Fahrzeuge mit Überlänge, sollen hingegen über die K 9 Neue Chaussee geleitet werden. Diese überörtliche Erschließung dient auch zur Anlieferung von Materialien und Anlagenkomponenten zu den angrenzenden Windparks die nördlich des Fleets über eine andere, separate Gebietserschließung erschlossen werden sollen.

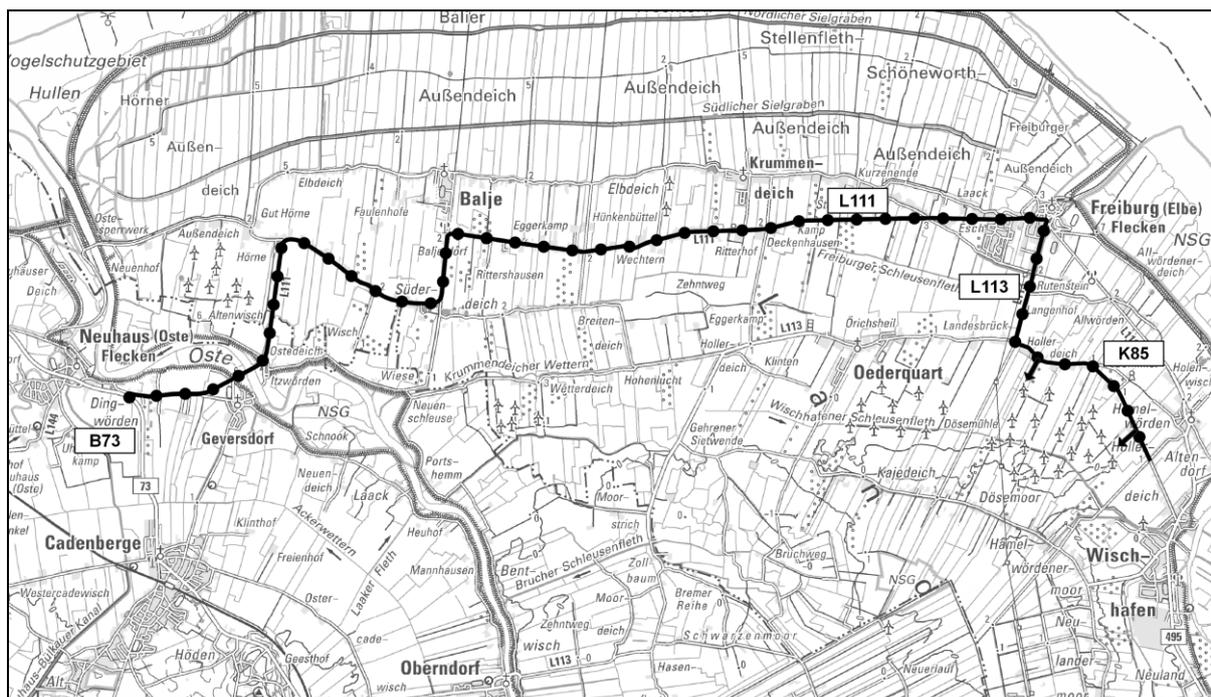


Abbildung 3: Erschließungskonzept Windvorranggebiet Oederquart - Wischhafen im Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen.

Für die Nutzung der öffentlichen Straßen zur verkehrlichen Erschließung ist aufgrund der auf Teilstücken gegebenen Tonnagebegrenzung eine Sondergenehmigung erforderlich (siehe Kapitel 3 Abwägung der Stellungnahmen).

Die grundsätzliche Nutzbarkeit für die an- und abfahrenden Verkehre ist nach Rücksprache mit dem Amt gegeben.

Begehungen vor und nach der Bauphase und ggf. erforderliche Bürgschaften zur Sicherung des gegebenen Straßenzustands sind abschließend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach BImSchG zu regeln. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen.

Zur internen Erschließung ist eine Ertüchtigung des vorhandenen Windparkwegenetzes auf eine Breite von 4,50 m erforderlich. Daneben sind zur Erschließung der einzelnen Standorte begrenzte Streckenlängen neu auszubauen. Die Wege haben aktuell Breiten von ca. 4 m. Die Nutzbarkeit der Wegeflächen für landwirtschaftliche Verkehre wird sichergestellt.

9.5. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht dargestellt. Die Angaben stützen sich auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Studie zur FFH-Verträglichkeit. Als Grundlage dienten hierbei u.a. eine

aktuelle Biotoptypenkartierungen und faunistische Kartierungen. Erforderliche Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden darin erläutert. Die im Rahmen der Errichtung der Bestandsanlagen erstellten Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Regelungen zum Repowering auf die erforderliche Kompensation der geplanten Anlagen anrechenbar. Die Regelung von Ersatzmaßnahmen erfolgt im Durchführungsvertrag.

Beim Vorhaben handelt es sich um Repoweringmaßnahmen. Die gesamte Fläche, innerhalb der Windenergieanlagen errichtet werden, ist aktuell bereits durch WEA bestanden.

Die festgesetzten Windenergieanlagen sind unter der Bedingung zulässig, dass bislang bestehende, nachfolgend zugeordnete, Windenergieanlagen rückgebaut werden. Der Rückbau bezieht sich auf alle Anlagenteile inkl. der Fundamente bis 3,00 m unter Geländeoberkante (§ 9 (2) BauGB) und die Betriebs- und Wartungsflächen. Freiwerdende Flächen sind sachgerecht herzurichten und wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zu überführen. Vor Inbetriebnahme der Neuanlagen müssen die nachfolgend zugeordneten Altanlagen außer Betrieb gehen und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Landkreises Stade spätestens innerhalb eines Jahres nach Außerbetriebnahme zurückgebaut werden:

Bezeichnung der neuen Anlage (WEA)	Bezeichnung der Altanlagen (Bestand WEA) -Erforderlicher Rückbau
WEA 1	Bestand WEA R 3, R 4 (beide Vestas V 66)
WEA 2	Bestand WEA R 2, (Vestas V 66)
WEA 3	Bestand WEA R 1, R 5 (beide Vestas V 63)

9.6. Archäologie und Denkmalpflege

Von der Denkmalbehörde wurden mehrere Baudenkmale im Wirkungsbereich des VB-Plans Nr. 20 mitgeteilt.

Folgende Denkmale wurden mitgeteilt

1) Oederquart		Kajedeich 129
2) Wischhafen	Hamelwördenermoor	Birkenstraße 62
3) Wischhafen	Hamelwördenermoor	Birkenstraße 69
4) Wischhafen	Neulandermoor	Birkenstraße 41
5) Oederquart		Osterende 21
6) Oederquart	Landesbrück	Osterende 1

Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 49
7) Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 35
Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 37
Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 33
8) Oederquart		Schinkel 27
9) Oederquart		Schinkel 19
10) Oederquart		Schinkel 3

Mögliche Beeinträchtigungen der Denkmalpflege aufgrund der Störung von Sichtbeziehungen und/oder negativer Veränderung des Erscheinungsbildes durch die geplanten Windenergieanlagen (WEA) wurden im Rahmen eines Gutachtens zur Visualisierung von Wirkungen überprüft. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind danach nicht zu erwarten.

Eine archäologische Fundstelle bzw. ein Bodendenkmal wurden für den Bereich der Zufahrt des Windparks Wischhafen mitgeteilt. Für den Bereich soll bis auf den Abtrag des Oberbodens kein Eingriff in den Boden stattfinden. Eingriffe in den Boden bleiben daher auf Pflugschartiefe begrenzt. Der Unterboden und die am Ort dargestellte Warft werden mit Geotextil überdeckt. Der Wegeaufbau erfolgt oberirdisch und damit oberhalb des erwarteten Bodendenkmals. Vor Baubeginn ist die Denkmalschutzbehörde zu informieren. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nachfolgend in enger Abstimmung mit der Behörde. Erforderliche Handlungsweisen, Meldepflichten und Fristen bei Bodenfunden bzw. auffälligen Bodenverfärbungen sind den bauausführenden Firmen mitzuteilen.

9.7. Altablagerungen, Kampfmittel

Der Gemeinde Wischhafen liegen für das Plangebiet und dessen unmittelbare Nachbarschaft keine Kenntnisse über Altablagerungen oder Altlastenstandorte vor. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten im Rahmen der Realisierung des Vorhabens Hinweise auf Altablagerungen oder Altlastenstandorte festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Stade unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

10. PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

10.1. Städtebauliche Zielsetzung

Die Gemeinde Wischhafen beabsichtigt, die Windenergiegewinnung und ihre Auswirkungen auf die nahe gelegenen Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung zu regeln. Ferner sollen ihre Auswirkungen auf nahe gelegene Siedlungsbereiche und den Natur- und Landschaftsraum mit der städtebaulichen Entwicklung des Ortes und seiner Umgebung abgestimmt werden.

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Errichtung von 3 Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von bis zu 210 m und einer installierten Leistung von jeweils ca. 4-7 MW geplant. Gegenstand der Planung sind 3 Anlagenstandorte, für die ein Repowering vorgesehen ist. Gesonderte Regelungen des Repowerings betreffen den Rückbau von Anlagen und Fundamenten des Bestands sowie den Fortbestand und die Zulässigkeit der Ertüchtigung der Erschließungswege. Vor Inbetriebnahme der Neuanlagen müssen die zugeordneten Altanlagen außer Betrieb gehen und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Landkreises Stade spätestens innerhalb eines Jahres nach Außerbetriebnahme zurückgebaut sein.

Gemäß den Planungszielen soll das Gebiet effektiv zur Windenergiegewinnung genutzt werden. Um gegenseitige Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen zu minimieren, müssen diese untereinander bestimmte Mindestabstände einhalten. Dies gilt auch für Anlagen im Umfeld des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Hintergrund hierfür ist, dass Leistungsbeeinträchtigungen der Anlagen untereinander, wie sie durch Luftverwirbelungen auftreten können, auf ein vertretbares Maß begrenzt bleiben sollen. Die erforderlichen Abstände ergeben sich neben den Abmessungen der Anlagen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) aus der Lage der Anlagen in Haupt- und Nebenwindrichtung.

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist es, die im Plangebiet zulässigen Nutzungen und die Gestaltung zu regeln, eine Abstimmung zur Standortwahl der Windenergieanlagen sicherzustellen und die Erschließung über öffentlichen Verkehrsflächen zu koordinieren.

Hierzu wurden im Rahmen der Planung zur 5. FNP-Änderung bereits Abstimmungen durchgeführt. Die Samtgemeinde Nordkehdingen beabsichtigt eine optimale Nutzung der Vorranggebiete. Aus diesem Grunde wurde eine Abstimmung der Interessen der Anlagenbetreiber nicht nur hinsichtlich der erforderlichen Standsicherheit ihrer Anlagen, sondern explizit auch hinsichtlich der Wirkungsgrade der vorhandenen und im Rahmen des Repowerings neu zu

errichtenden Anlagen vorgenommen. Mögliche Anlagenstandorte wurden auf Veranlassung der Gemeinde für das Vorranggebiet abgestimmt.

Im Rahmen des Vorentwurfs wurde die Anlagenplanung auf der Grundlage dieses Vorkonzepts und dem geänderten Zuschnitt des 1. Entwurf zum Vorranggebiet (1. Änderung des RROP) angepasst. Mit dem 2. Entwurf zu den Vorranggebieten ergeben sich zusätzliche Flächen für die Anlagenplanung.

Durch den Wegfall der Abstände (weiches Abstandskriterium) zu Denkmälern von 800 m ergeben sich etwas größere Spielräume im Norden und Nordwesten der Flächen. Im Gegenzug werden die Flächen im Süden des Vorranggebiets eingeschränkt.

Im Rahmen des Repowerings, mit Anlagen der Multi MW-Klasse und bei Anlagen mit einer Höhe von bis zu 210 m, lassen sich im Bereich des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen - unter Zugrundelegung einer Windfeldanalyse - nach derzeitigem Stand der Technik 15 Anlagen errichten. Zwei dieser Anlagen wurden bereits auf der Grundlage des VB-Plans Nr. 5 „Oederquart-Schinkel“ errichtet. 12 Anlagen werden im Rahmen der in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne entwickelt.

Eine zusätzliche Anlage, die jetzt unter Zugrundelegung der Abstandskriterien westlich des Freiburger Wegs möglich ist, soll in einem nachfolgenden Verfahren geplant und entwickelt werden.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sollen in wesentlichen Teilen außerhalb des Plangebiets erfolgen. Auf diese Weise soll die landwirtschaftliche Nutzung der im Bereich der Windenergieanlagen gelegenen Flächen aufrechterhalten bleiben.

Neben der Errichtung von Windenergieanlagen wird im Plangebiet die landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Sie wird auch in Zukunft den weit überwiegenden Anteil der Flächennutzungen ausmachen.

10.2. Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebiets ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 210 m NN (Gesamthöhe = Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) und einer Nennleistung von je ca. 4-7 MW geplant. Hierzu sollen sechs bestehende Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering ersetzt werden.

Anlagentyp und -leistung werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht festgesetzt, es sind alle Fabrikate möglich, solange sie den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht widersprechen. Bei den möglichen Anlagentypen handelt es sich um dreiflügelige Anlagen mit einem Stahlmast oder mit Hybridturm (Beton- und Stahlelemente kombiniert) auf einem Stahlbetonfundament.

Die Fundamente der Anlagen basieren auf Pfahl-tiefgründungen. Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden sollen die auf diesen Pfahlgründungen lagernden Fundamentplatten oberirdisch zulässig sein. Hierdurch unterbleiben umfangreiche Eingriffe in den Boden und Grundwasserabsenkungen. Die angestrebte Bauweise reduziert damit Eingriffe in Natur und Landschaft. Eine maßgebliche, zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist durch oberirdische Fundamente nicht zu erwarten.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Windenergie / Landwirtschaft festgesetzt. Neben der Zulässigkeit von Windenergieanlagen einschließlich Nebenanlagen sowie Erschließungs- und Arbeitsflächen ist damit auch die derzeit stattfindende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig. Aufforstungen im Bereich des Bebauungsplans werden jedoch ausgeschlossen, damit die Nutzung der Windenergie nicht durch zusätzlichen Baumbestand eingeschränkt wird.

Soweit die Nutzung der Windenergie nicht beeinflusst wird, sind außerhalb der Bauflächen auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen im Sinne von § 60 NBauO Anhang Punkt 1.3 zulässig.

Die aufgrund von Abständen nach den Abstandskriterien des RROP nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen werden vorrangig zur Sicherung der Erschließung in den Geltungsbereich aufgenommen.

Sie werden durch die Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB) gekennzeichnet. Dies betrifft Flächen außerhalb des Vorranggebiets des RROP (2. Entwurf) bzw. des Sondergebiets Windenergiegewinnung der 10. Flächennutzungsplan-Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen. Durch diese Darstellung soll die Erschließung der Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs gesichert werden und Flächen außerhalb des Sondergebiets eindeutig und nachvollziehbar hiervon abgegrenzt werden.

10.3. Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Windenergieanlagen, befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen sowie sonstige Erschließungsanlagen zulässig.

Die Windenergieanlagen sind entsprechend der folgenden Koordinaten innerhalb der bezeichneten Baugrenzen (§ 23 BauNVO) zu errichten.

Tabelle 5: Koordinaten der Anlagenstandorte.

Anlagen-Standort	Fortlaufende Nummerierung des Vorhabenträgers	UTM	
		E	N
Anlage 1	WEA 1	3 2519784	5960024
Anlage 2	WEA 2	32 519647	5960413
Anlage 3	WEA 3	32 519397	5959937

Abweichungen in den Koordinaten sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde unter Einhaltung der Immissionsgrenzwerte möglich, soweit die überstrichene Fläche der Rotoren den Geltungsbereich nicht überschreitet. Durch diese Regelung soll für die Repowering-Standorte ein ausreichender Abstand zu gestörten Böden der rückzubauenden Altanlagen und die Berücksichtigung ggfs. bautechnisch ungeeigneter Bodenverhältnisse ausnahmsweise Berücksichtigung finden.

Die befestigte Fläche für Turm und Fundament wird mit jeweils maximal 750 m² festgesetzt. Soweit die Bodenverhältnisse dies erfordern, sind anlagenbezogene Kranstellflächen mit einem maximalen Umfang von 500 m² als Betondecken zulässig. Diese Festsetzung erfolgt zur Begrenzung der im Rahmen der Errichtung der Anlagen vollversiegelten Flächen. Notwendige Verkehrsflächen zählen nicht zur Grundfläche. Für erforderliche Nebenanlagen wie Zufahrten, Aufstell- bzw. Montageflächen ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche möglich (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO). Die vom Rotor überstrichene Fläche ist bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche nicht heranzuziehen (§ 16 (6) BauNVO). Die Errichtung von Umspannwerken (§ 14 (2) BauNVO) sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen sind im gesamten Sonstigen Sondergebiet zulässig. Die maximale Grundfläche für ggfs. notwendige Umspannanlagen darf in Summe 850 m² nicht überschreiten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Leitungstrassen, befestigte Zufahrten zu den Wind-

energieanlagen sowie landwirtschaftliche Nutzungen zulässig. Soweit die Nutzung der Windenergie dadurch nicht beeinträchtigt wird, sind außerhalb der Bauflächen auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen im Sinne von Punkt 1.3 des Anhangs zu § 60 NBauO zulässig, die einem landschaftlichen Betrieb dienen. Hierzu zählen z.B. Viehunterstände und Lager-schuppen zur vorübergehenden Unterbringung von Ernteerzeugnissen.

Teile des Geltungsbereichs des VB-Plans wurden zur Sicherung der Erschließung in den Geltungsbereich miteinbezogen. Diese Flächen liegen teilweise außerhalb der Flächen, die auf der Grundlage der Abstandskriterien zur Windenergiegewinnung geeignet sind. Die Flächen werden mit dem Planzeichen „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB) dargestellt und von der Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

10.4. Tiefe der Abstandsflächen

Der Grenzabstand im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt 0,25 H (§ 5 (2) NBauO (Fassung 3.4.2012) i.V.m. § 11 (2) BauNVO).

Die Grenzabstände werden für den Bereich des Windparks Wischhafen auf 0,25 H angepasst. Die Zulässigkeit der vom Bauordnungsrecht abweichenden Festsetzungsmöglichkeit nach BauGB § 9 Abs 1 Nr. 2a BauGB soll nach der Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB den Gemeinden die Möglichkeit geben, aus städtebaulichen Gründen vom Bauordnungsrecht des jeweiligen Landes abweichende Maße der Abstandsflächentiefe festzusetzen (vgl. BT-Drs. 16/3308, S. 17). Ermöglichen die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geringere Abstandsflächen als bauordnungsrechtlich vorgesehen, müssen deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden.

„Die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts stellen ausreichende Besonnung, Belüftung und Tageslichtbeleuchtung von Gebäuden dar sowie die Sicherung eines Sozialabstands. Zweck der Abstandsregelungen ist die Sicherstellung von Freiräumen, die für ein störungsfreies Wohnen und einen angemessenen Schutz der Privatsphäre erforderlich sind. Der Hauptzweck des Abstandsflächenrechts liegt demnach in der Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung der ausreichenden Belichtung und Besonnung, zudem auch der Belüftung und des Wohnfriedens. Diese Aspekte spie-

len grundsätzlich bei der Errichtung von Windenergieanlagen keine Rolle" (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.02.2014, Az. 12 ME 221/13, juris Rn. 8 ff.).

10.5. Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft

Zur Schonung des Bodens und des Landschaftsbildes werden Regelungen bezüglich der Gestaltung der Fundamente der Windenergieanlagen und der Befestigungen der Zufahrtswege aufgenommen.

Hiernach dürfen und sollen die Fundamentplatten der Anlagen oberirdisch errichtet werden. Wegen der Dominanz der Wirkung von Turm und Gesamtanlage ist hierbei keine erhebliche Mehrbelastung des Landschaftsbilds zu erwarten. Durch die oberirdische Errichtung der Fundamentplatten können Eingriffe in den Boden und das Grundwasser vermieden werden. Die Einleitung von Wasser aus Grundwasserabsenkungen in Bestandsgewässer kann weitestgehend oder vollständig vermieden werden. Zudem fällt neben dem abzutragenden Oberboden nur wenig Boden mit Verbringungsbedarf an.

Für dauerhafte Zuwegungen außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen wird bestimmt, dass diese in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener Decke auszuführen sind. So werden negative Auswirkungen auf die Bodenfunktion und das Landschaftsbild verringert. Die Wege sind überwiegend in „Dammlage“ zu errichten. Nach Abtrag des Oberbodens werden hierdurch übermäßige Bodenbewegungen vermieden.

Im Bereich des Wischhafener Schleusenfleths wird eine Fläche in einer Breite von mindestens 5 m als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Fläche, zwischen den teilweise neu entstehenden Erschließungswegen und dem Gewässer, wird damit aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Bei Ackernutzungen an Gewässern auftretende Nährstoffeinträge werden vermieden. Die bandförmig gewässerbegleitenden Flächen erhöhen die ökologisch wirksamen Randflächenzahlen. Die Nutzung der Fläche zur Gewässerunterhaltung bleibt hiervon unberührt. Unter den gegebenen Bedingungen und Nutzungen wird die Fläche als gehölzfreie, schilfbestandene - im Rhythmus von mehreren Jahren zur Gewässerunterhaltung herangezogene - Fläche den Offenlandcharakter des Gebiets unterstützen.

Im Rahmen der Errichtung der Generation von Windenergieanlagen - die jetzt im Rahmen des Repowerings rückgebaut werden – sind umfangreiche Kompensationsmaßnahmen fest-

gelegt worden. Diese Kompensationsmaßnahmen, die überwiegend der Moorentwicklung, der Extensivierung von Grünland und der Herstellung von Streuobstwiesen dienen, werden überwiegend als Kompensationsflächen erhalten bleiben. Im Rahmen der Vorbereitungen des Repowerings wurden die Flächen einer Neubewertung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Bewertungen wurden Maßnahmen zum Erhalt, zur Verbesserung bzw. Anpassung der Unterhaltung an überprüfte Unterhaltungsziele festgelegt. Die Fläche werden in die Kompensationsplanung zu den geplanten Anlagen eingestellt. Für hierdurch nicht kompensierte Eingriffe, die überwiegend im Bereich der Wirkung auf das Landschaftsbild liegen, werden zusätzliche Maßnahmen herangezogen.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan als Ausgleichmaßnahmen für die Fauna, Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ermittelten Maßnahmen werden nach Art und Umfang durch verbindliche Regelung des Durchführungsvertrags sichergestellt.

11. GESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN

Es werden einige gestalterische Festsetzungen gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) getroffen, die die Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen betreffen und dem Schutz des Landschaftsbildes sowie einer angemessenen Gestaltung des Plangebiets dienen.

Die Windenergieanlagen werden einen geschlossenen Trägerturm besitzen sowie mit drei Rotorblättern und einer horizontalen Drehachse ausgestattet werden. Die Drehrichtung muss einheitlich erfolgen. Die Vereinheitlichung der Türme, Rotoren und deren Drehrichtung dient der Minimierung der Auswirkungen der neu hinzukommenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild. Es entsteht ein für den Betrachter optisch einheitlicher und damit ruhigerer Anblick der neuen Anlagen.

Außenbeleuchtungen von Windenergieanlagen (aktive Eigenbeleuchtung und passive Beleuchtung durch Anstrahlen) sind, außer Beleuchtungen für Wartungszwecke, nicht zulässig.

Die Schaltung der Beleuchtung zur Flugsicherung soll über Transpondertechnik erfolgen. Hierdurch werden entsprechende Warnbefeuerungen nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen geschaltet. Blinkfolgen sind für die Windenergieanlagen einheitlich zu gestalten und mit den Anlagen der angrenzenden repowerten bzw. in Planung befindlichen Anlagen abzustim-

men. Damit sollen die Auswirkungen der hohen Anlagen auf die umgebenden Orte und das Landschaftsbild gemindert werden. Die Windenergieanlagen sind in lichtgrau mit matten Glanzgraden zu gestalten, damit sich die Farbgestaltung der Windenergieanlagen, die weit in den Raum hineinwirken können, soweit wie möglich in den Naturraum einfügt, sich optisch unterordnet und einheitlich ist. Davon ausgenommen ist die Beschriftung der Anlage (Anlagenhersteller mit Firmenlogo, Betreibername mit Logo und Anlagentyp). Die Aufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben oder beleuchtet werden. Darüber hinaus gehende Werbung oder Fremdwerbung ist unzulässig.

12. VER- UND ENTSORGUNG

Die Abführung des erzeugten Stroms bis ins Netz erfolgt ausschließlich über Erdkabel. Der genaue Verlauf der Erdkabel steht derzeit noch nicht fest. Der Einspeisepunkt am Freiburger Weg liegt in nordwestlicher Richtung und grenzt an das Windfeld. Ein Netzanschluss ist hier bei geringer Länge der Leitungswege möglich. Alternativ kann der Netzanschluss der WEA auch am Einspeisepunkt Umspannwerk (UW) Freiburg erfolgen.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie bisher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen. Aufgrund der Größe des Plangebietes und des gemessen hieran geringen Flächenbedarfs der baulichen Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Eine Schmutzwasserbeseitigung und Müllbeseitigung sind nicht erforderlich.

13. IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Windenergieanlagen sind kumulierende Effekte (gem. § 10ff. UVPG) zu berücksichtigen.

13.1. Schall

Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im Außenbereich / Dorf- bzw. Mischgebiet werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)

nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 45 dB(A)

Bei der Berechnung und Beurteilung der Schallimmissionen sind die Anforderungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 zu beachten. Für die Windenergieanlagen sind ggf. Abschaltzeiten oder geänderte Betriebsweisen vorzusehen, so dass es zu keinen unzulässigen Überschreitungen der Werte nach LAI (2016) und TA-Lärm (1998) kommt. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden.

13.2. Schattenwurf

Laut Niedersächsischem Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (Kap. 3.4.1.8) ist bewegter Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen. Der Immissionsrichtwert gemäß den Hinweisen des LAI (2019) für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht hierbei einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Die Windenergieanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die betreffende Anlagen bei Überschreitung der Richtwerte abschaltet.

14. FLÄCHEN UND KOSTEN

14.1. Flächen

Tabelle 6: Flächen des Geltungsbereichs

	Fläche
Sonstiges Sondergebiet Windenergie / Landwirtschaft (SO WEA)	18,08 ha
Flächen des Geltungsbereichs mit Nutzungsbeschränkungen (Immissionsschutz)	20,53 ha
Gesamt	38,61 ha

14.2. Kosten

Der Gemeinde Wischhafen entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten. Die Planungskosten und die Baukosten des Windparks werden von den Vorhabenträgern übernommen.

15. ANLAGEN

Übersichtskarten		
Lfd.- Nr.	Darstellung	Textbezug Seite
1	Geltungsbereich VB-Plan Nr.6 „Windpark Doesemoor-Hollerdeich“	5
2	Das Planverfahren	6
3	Darstellungen des Flächennutzungsplans	18
4	Derzeit rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungspläne und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.5 „Windpark Oederquart-Schinkel“	18
5	Flurstücke im Geltungsbereich	36
6	Aufhebung VEP Nr. 1 Bürgerwindpark Hollerdeich	41